Der fahrlässige Falscheid nach geltendem Recht und den Entwürfen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Kühn
aus Nürnberg
Referendar am Amtsgericht zu Nürnberg

Approbiert am 12. März 1930.

31:80

Der fahrlässige Falscheid nach geltendem Recht und den Entwürfen

---

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Fritz Kühn
aus Nürnberg
Referendar am Amtsgericht zu Nürnberg

Approbiert am 12. März 1930.

Buch- und Verlagsdruckerei Ig. Forstner, Oberviechtach (Obpf.)
1931.

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.
I. Geschichte. 1
II. Das Schutzobjekt bei den Eidesdelikten. 4
1. Teil: Der fahrlässige Falscheid nach geltendem Recht.
I. Begriff und Wesen. 8
1. Bezeichnung des Delikts des § 163 St. G. B.
2. Die Pflicht des Schwörenden. 10
3. Tatbestandsmerkmale.
a) Objektive Unwahrheit der Aussage. 15
b) Fahrlässig schuldhafte Unkenntnis.
aa) Fahrlässigkeit im allgemeinen. 18
bb) Fahrlässigkeit beim Falscheid. 24
II. Strafbarkeit. 47
2. Teil: Der fahrlässige Falscheid nach den Entwürfen. 55

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549628_0053

Literaturverzeichnis.

a) Bücher und Abhandlungen.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Erlangen-Leipzig 1922.

v. Almendingen: Ueber das culpose Verbrechen. Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft.

Alsberg: Zur juristischen Natur der Eidesdelikte. Gerichtssaal Bd. 66 S. 54 ff.

Alsberg: Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Goltdammers Archiv Bd. 61 S. 214 ff.

Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechts. Berlin und Leipzig 1926.

Bekker: Theorie des heutigen deutschen Strafrechts. Leipzig 1859.

Berner: Grundlinien der kriminalistischen Jmputationslehre. 1843.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig. 1898.

Binding: Die Normen und ihre Übertretung. Bd. II. Leipzig 1877.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Leipzig 1904.

Birkenfeld: Die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides. Deutsche Juristenzeitung 1904, S. 784 ff.

Bruck: Zur Lehre von der Fahrlässigkeit im heutigen Strafrecht. Breslau 1885.

Constitutio Criminalis Theresiana; Wien 1769.

Erich: Wesen und Bedeutung des fahrlässigen Meineids. Heidelberger Dissertation 1904.

Exner: Das Wesen der Fahrlässigkeit. Leipzig und Wien 1910.

Feuerbach: Behandlungen über dolus und culpa. Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1926.

Fuchs: Ueber culposen Falscheid und Meineid in Glaubenseiden. Gerichtssaal Bd. 16, S. 315 ff.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. 2. Bonn 1887.

v. Hippel: Deutsches Strafrecht. Bd. 1. Allgemeine Grundlagen. Berlin 1925.

Hirsch: Der fahrlässige Falscheid. Heidelberger Dissertation 1908.

Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 3. Berlin 1874.

v. Karczag: Ist ein fahrlässiger Zeugeneid möglich? Soll er strafbar sein? Heidelberger Dissertation 1911.
Kein: Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. 1796.
Köhler: Deutsches Strafrecht. Leipzig 1917.
Köhler: Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht. München 1912.
Lauterburg: Die Eidesdelikte. Bern 1886.
Leipziger Kommentar: Berlin und Leipzig 1929.
Liepmann: Der fahrlässige Falscheid des Zeugen. Kiel-Leipzig 1907.
v. Liszt: Meineid und falsches Zeugnis. Wien 1876.
v. Liszt: Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde. Graz 1877.
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin-Leipzig 1927.
Mittermaier: Ueber den Meineid nach dem gemeinen Recht und den Bestimmungen des neuesten Strafgesetzbuchs. Neues Archiv des Kriminalrechts. Halle 1818, Bd. II.
Mittermaier: Ueber den neuesten Zustand der Kriminalgesetzgebung in Deutschland. Heidelberg 1825.
Mommsen: Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. I. Berlin 1927.
Olshausen: Ueber die Strafwürdigkeit des fahrlässigen Falscheides. Goltdammers Archiv Bd. 50, S. 8 ff.
Peinliche Landgerichtsordnung etc. Ferdinandi III. Wien 1678.
v. Prittwitz und Gaffron: Ueber die Fahrlässigkeitsvergehen des deutschen Strafgesetzbuches und deren Bestrafung. Goltdammers Archiv, Bd. 30, S. 151 ff.
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1871.
Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
Stenglein: Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im deutschen Rechte beibehalten, im österreichischen Recht eingeführt werden? Gutachten zum 26. Deutschen Juristentage. Berlin 1902.
Stern: Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren. In „Beiträge zur Psychologie der Aussage", 2. Folge, S. 209 ff.
Stooß: Meineid. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Bd. III, S. 273 ff.
Stübel: System des allgemeinen Rechts. 1795.

Thomsen: Kann der Zeugeneid aus Fahrlässigkeit verletzt werden? Gerichtssaal Bd. 60, S. 56 ff.
Thomsen: Der Zeugeneid kann nicht aus Fahrlässigkeit verletzt werden. Gerichtssaal Bd. 64, S. 219 ff.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
Wächter: Deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.
Wilda: Strafrecht der Germanen. 1842.

b) Zeitschriften und Sammelwerke.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1925.
I. Teil: Entwurf.
II. Teil: Begründung.
Anlagen zu den Motiven des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund. Vergleichende Zusammenstellung strafrechtlicher Bestimmungen aus deutschen und außerdeutschen Gesetzgebungen. Anlage I.
Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs. Vom 23. Juli 1918.
Das Recht.
Der Gerichtssaal.
Deutsche Juristenzeitung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1921.
I. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission (1913).
II. Teil: Entwurf von 1919.
III. Teil: Denkschrift zum Entwurf von 1919.
Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1927.
I. Teil: Entwurf.
II. Teil: Begründung.
Gegenentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch (zum Vorentwurf von 1909). Begründung. Berlin 1911.
Goltdammer: Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Teil II. Berlin 1852.

Goltdammers Archiv.
John: Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Berlin 1868.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht.
Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin 1869.
Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.
Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1906.
Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes. Herausgegeben von der Kommission für die Reform des Tschechoslowakischen Strafgesetzes. Prag 1926.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Besonderer Teil. Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch. Wien 1909. Erläuternde Bemerkungen. 1910.
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Berlin 1896.
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Neue Fassung der Expertenkommission. Bern 1909.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Einleitung.

I. Geschichte.

In Rom finden wir weder in der Königszeit, noch in der republikanischen Periode eine Bestrafung von Eidesverletzungen. Es gibt kein perjurium culpa commissum und kein perjurium scienter commissum. Das Strafrecht hat zu dieser Zeit noch privatrechtlichen Charakter, auch zwischen dolus und culpa wird noch nicht unterschieden. Die auffällige Tatsache, daß die Römer die Eidesverletzung nicht strafen, erklärt sich aus ihrer Auffassung vom Eid, der ursprünglich Verfluchung war. Der Meineid schlägt unmittelbar in Gestalt des beschworenen Verderbens auf den Meineidigen zurück. Der Glaube an die Macht der Götter ist so groß, daß eine besondere Strafdrohung überflüssig erscheint.

Eine Aenderung hierin tritt in der Kaiserzeit ein, wo man die Strafwürdigkeit culposer Delikte erkennt.[1]) Man beschränkt sich aber auch hier darauf einzelne Fälle aufzuzählen, so z. B. homicidium (L. 6 § 7. D. 1,18: per imperitiam comisit); incendium (L. 9. D. 47,9: si casu, id est neglegentia); abortio (L. 38. § 5. 48,19: etsi dolo non faciant); terminus motus (L. 2. D. 47. 21: per ignorantiam aut fortuito).

Auch in dieser Aufzählung fehlt noch das perjurium. Erst unter den Kaisern Heliogabal, Caracalla und Septimus Severus kann man eine Bestrafung der Fahrlässigkeit beim Eid nachweisen. In L. 13. § 6 D. de perjur. 12,2 bringt Ulpian eine Konstitution, die diesen 3 Kaisern ihre Entstehung verdankt. Hier heißt es: Si quis juraverit in re pecuniaria per genium principis dare se non oportere et perjuraverit vel dari sibi oportere vel intra certum tempus juraverit se soluturum nec solvit: imperator noster cum patre rescripsit fustibus eum castigandum dimittere et ita ei superdici προπετῶς μὴ ὄμνυε.

Hier wird dem, der unter Eid versprochen hat, innerhalb einer bestimmten Frist zu leisten, und trotzdem nicht geleistet hat, vorgeworfen, er habe voreilig, keck gehandelt.

Nun ist aber kein Zweifel, daß zwischen dem römischen perjurim temere commissum und dem heutigen fahrlässigen Falscheid ein solch tiefer Unterschied besteht, daß man sagen kann, die Römer kannten keinen fahrlässigen Falscheid. Sie

[1]) Gellius sagt (noct. att. VI. 14 "ut qui fortuito deliquit, attentior fiat correctiorque."

hatten lediglich ein Delikt, das unserem § 163 analog, aber begrifflich und in seiner Wesensart von diesem vollkommen verschieden ist. Außerdem ist ja ein außergerichtlicher Eid heute bedeutungslos.

In den alten deutschen Volksrechten finden wir eine scharfe juristische Definition des Meineids ebensowenig wie im römischen Recht. Daß bei dieser Sachlage auch noch nicht zwischen „geflissentlichem Meineid" und „fahrlässigem Falscheid" unterschieden wird, ist klar. Wir können eine solche Unterscheidung nicht von einem Rechtssystem verlangen, sagt Liszt[2]) „das von dem Eideshelfer nicht eine Aussage über irgendeine von ihm wahrgenommene Tatsache, sondern den Ausdruck seiner subjektiven, juristisch gar nicht kontrollierbaren Ueberzeugung von der Gewissenhaftigkeit des Hauptschwörenden verlangte; das gerade bei einer größeren Anzahl einander gegenüberstehender Zeugen mit Vorliebe das Gottesurteil des Zweikampfes zur Anwendung brachte, um je nach dem Ausgange desselben, ohne weitere Untersuchungen über die subjektive Verschuldung des Einzelnen sämtliche Zeugen der unterlegenen Partei mit der Strafe des Meineids zu belegen".

Demgegenüber ist bei den leges barbarorum ein Fortschritt festzustellen. Dem Einfluß des Christentums und dem des kanonischen Strafrechts folgend betonen sie scharf das Moment der Wissentlichkeit. Deutlich zeigt dies z. B. Capit. Langob. a. 779 c. 10: "Si . . . . . aliquis de suos juratores dixerit, quod nesciens se perjurasset, aut hoc apud judicium dei adprobet verum esse aut similiter manum perdat."

Auch in diesen Gesetzen ist von einem fahrlässigen Falscheide keine Rede.

Im Mittelalter herrscht dieselbe Rechtsanschauung. Um strafbar zu sein, muß der Eid wissentlich falsch geschworen werden. Die Strafe ist regelmäßig Verstümmeln und betrifft das Glied, mit dem das Verbrechen begangen wurde. So sagt z. B. der Schwabenspiegel[3]) 367 I: Swer ein meineit sweert mit wizzen, wirt er des uberziuget mit siben mannen. man sol im ab die hant slahen. Oder das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau von 1520,[4]) Fol. XCV:. „Item welcher einen offnen meineyd schwert, dem sollent sine Finger, damit er geschworen hat, abgehowen und darnach ewiglich von diser Statt Fryburg verwisen werden."

---

[2]) Liszt, Meineid, S. 55.
[3]) v. Liszt, S. 68.
[4]) v. Liszt, Meineid, S. 89.

Das kanonische Recht faßt nach Lißts[5]) Meinung den Meineid als „einen durch die Anrufung Gottes qualifizierten Fall der Lüge" auf. Es lege einerseits alles Gewicht auf das subjektive Moment, die Willensrichtung des Täters, auf die bewußte und gewollte Wahrheitswidrigkeit, während andererseits durch die Anrufung Gottes die Lüge qualifiziert würde zu einem direkt gegen Gott gerichteten, der Gotteslästerung nahe verwandten Verbrechen. Lauterburg[6]) weist aber darauf hin, daß hier keine Qualifikation in technischem Sinne vorliege, sondern daß vielmehr die Gotteslästerung ein der Lüge gleichwertiges Essentiale sei. Die hieraus erwachsende Doppelnatur werde aber dadurch zu einer höheren Einheit zusamvmengefaßt, daß Lüge und Gotteslästerung unter dem Gesichtspunkte der beleidigten göttlichen Majestät bestraft würden.

Der Meineid und auch der fahrlässige Falscheid werden im kanonischen Recht in den Quellen und in der Literatur nur spärlich erwähnt. Wir führen aber die Stellen, bei denen sich letzterer findet, an, da er hier zum ersten Male begrifflich konstruiert und unter Strafe gestellt ist. c. 3. C. XXII. qu. 2. sagt: "homines falsum jurant, vel cum fallunt, vel cum falluntur. Putat homo verum esse, quod falsum est, et temere jurat." c. 4. eod. § 3: "Nemo mentiens judicandus est, qui dicit falsum, quod putat verum: quoniam, quantum in ipso est, non fallit ipse, sed fallitur. Non itaque mendacii, sed aliquando temeritatis arguendus est, qui falsa incautus credit, ac pro veris habet."

Der Schwörende wird hier also wegen seiner temeritas bestraft.

Wir wenden uns wieder dem weltlichen Recht zu und haben von den nun folgenden Kodifikationen die Carolina zu erwähnen. In ihren Satzungen findet sich aber lediglich der wissentliche Meineid. Der fahrlässige Falscheid bleibt unberücksichtigt. Das 16. Jahrhundert bringt für unser Delikt ebenfalls nichts Neues, erst in der partikulären Gesetzgebung der folgenden Jahrhunderte taucht es wieder auf.

Hier ist zunächst die Ferdinandea zu nennen. Der Artikel 91 erwähnt nach Besprechung des Meineides unter den strafmildernden Umständen in § 4 die Unbedachtsamkeit: „erstlich wenn einer aus Unbedachtsamkeit falsch geschworen." Als lindernder Umstand gilt die Unbedachtsamkeit

---

[5]) Meineid, S. 89.
[6]) Lauterburg, Die Eidesdelikte, S. 38.

auch in Art. 59 § 5 der Theresiana von 1768. Eine recht gute und ausführliche Definition des fahrlässigen Falscheides gibt auch das allgemeine Landrecht II. § 14. 110: „Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid verpflichtet, nicht angewendet, oder sonst etwas eidlich als wahr bekräftiget, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können und sollen, der hat . . . . . "

Wir haben nun noch die Partikulargesetzgebungen des 19. Jahrhunderts zu besprechen, von denen wir nur einige erwähnen wollen. Im neuen Bayerischen Strafgesetzbuch von 1861 ist der Fahrlässige Falscheid nicht enthalten. Das Strafgesetzbuch von Württemberg vom 1. März 1839 enthält allgemeine Bestimmungen über Fahrlässigkeit (Art. 58, 59), jedoch unter Vorbehalt einer speziellen Strafandrohung, welche für den fahrlässigen Falscheid fehlt. Ebenso das Badische Strafgesetzbuch von 1845.

Bestraft wird er dagegen in den Kriminalgesetzbüchern von Hannover von 1840 (Art. 214), von Hamburg, 1869 (Art. 113). Ferner in den Strafgesetzbüchern von Thüringen, 1850 (Art. 177), vom Königreich Sachsen, 1855 (Art. 48, 227), von Lübeck, 1863, (§ 103). Ebenso bestraft Preußen in seinem Strafgesetzbuch von 1851, an welches sich das anhalt-bernburgische von 1852, das waldeckische von 1855 und das oldenburgische von 1858 eng anschließen, in § 132 die Fahrlässigkeit beim Eid: „Wer aus Fahrlässigkeit in eignen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft."

Wenn wir zum Schluß noch die anderen Staaten in Europa betrachten, so können wir feststellen, daß Belgien, England, Frankreich, Italien, Rußland, Schweden, Norwegen den fahrlässigen Falscheid nicht bestrafen, während dies in Ungarn, Bulgarien und Finnland der Fall ist.

II. *Das Schutzobjekt bei den Eidesdelikten.*

In § 163 St. G. B. heißt es: „Wenn eine der in den §§ 153 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist . . . .". Damit ist gesagt, daß bei einer Bestrafung aus § 163 die Voraussetzungen dieser Paragraphen, wie z. B. die richtige Vorstellung von dessen Wesen und Bedeutung, körperliche Ableistung, zuständige Behörde usw.

ebenfalls vorliegen müssen. Es kann aber nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, diese Fragen näher zu behandeln, sondern wir haben uns lediglich mit dem § 163 St. G. B. zu befassen, bei dem jene allgemeinen Voraussetzungen als gegeben anzusehen sind. Bei der Weglassung jener allgemeinen Fragen wollen wir jedoch eine einzige Ausnahme machen, wir wollen das Schutzobjekt bei den Eidesdelikten untersuchen, mit anderen Worten feststellen, welches Rechtsgut durch die Eidesdelikte, also auch durch den fahrlässigen Falscheid, verletzt wird. Diese Frage ist bei unseren weiteren Ausführungen von Bedeutung. Eine Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung erscheint notwendig.

Der Eid ist eines der ältesten Rechtsinstitute, daher unterlag er auch im Laufe der Zeiten den verschiedensten Beurteilungen. Zuerst hielt man seine Verletzung für ein Verbrechen gegen die Religion. Diese Lehre wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufgegeben, ihr Einfluß ist aber in dem heutigen Strafgesetzbuch (§ 155 Ziff. 1) noch zu spüren.

Anselm von Feuerbach war es, der in seinem 1801 erschienenen Lehrbuche den Meineid als eine Art des Betrugs ansah und ihn unter den „besonders benannten und ausgezeichneten Betrügereien" behandelte. Er betrachtete ihn also als Privatdelikt, gerichtet gegen die Interessen Einzelner. Diese Auffassung vertraten bereits mehrere Gesetzgebungen, so das Allgemeine Preußische Landrecht, das Bayerische Strafgesetzbuch und der Code pénal. Sie war an und für sich ein Fortschritt, da in ihr das Charakteristische des Meineides, nämlich der Angriff auf bestimmte schutzbedürftige Interessen erkannt war, mußte aber daran scheitern, daß der Begriff des Betrugs selbst noch durchaus ungeklärt war. Er wurde mit dem der Fälschung vermengt. Nachdem man aber unter Betrug einen Angriff nicht nur gegen Vermögensrechte, sondern auch gegen andere Rechte Einzelner verstand, hätte man je nach dem angegriffenen Recht auch den Meineid verschieden behandeln müssen. Man wäre dabei letzten Endes nur auf verschiedene qualifizierte Betrugsfälle hinausgekommen.

Es gab jedoch schon in dieser Zeit gegenteilige Ansichten, die betonten, daß der Meineid in erster Linie die Interessen der Gesamtheit, die publica fides bedrohe, und diese Auffassung gelangte auch schließlich durch Mittermaier[6*]) zum

---

[6*]) Mittermaier im neuen Archiv für Kriminalrecht, Halle 1818, Bd. 2, S. 85 ff.

Sieg. Er sagte, daß der Meineid ein öffentliches Verbrechen sei und zu denjenigen gehöre, die sich wider öffentliche Treu und Glauben richteten. Nur in jenen Fällen, in welchen der Eid mit dem Staate und seiner Handlungsweise im Zusammenhang stehe, wo der Staat von dem Eide seine Urteile abhängig mache, sei der Meineid als Verbrechen gegen den Staat zu betrachten und nur in diesen Fällen lasse sich die juristische Strafbarkeit des Meineides rechtfertigen.

Die Mittermaier'sche Theorie herrschte fast ein Jahrhundert, sie hatte aber den Nachteil, daß sie mit dem unklaren und schwer bestimmbaren Begriff der publica fides arbeitete, und wurde infolgedessen auch stark kritisiert, besonders von Lißt.[7]) Dieser sagt ganz mit Recht: "Publica fides! In der Tat, ein dichterisch schönes, ideal klingendes Wort . . . Aber wenn wir uns anschicken den Begriff zu zergliedern, merken wir da nicht sofort, daß sein Ursprung nicht in den Schriften der haarscharf spaltenden eleganten distingierender Juristen des klassischen römischen Rechts zu suchen ist, sondern daß er den berühmtesten Viel- und Schönredner des Altertums zum Vater hat? Gleicht die publica fides nicht jenen Seetieren, welche aus der Ferne betrachtet, durch ihr Phosphoreszieren das Auge des sinnenden Beschauers entzücken, und mit der Hand ergriffen in eine gallertartige Masse zerfließen?" Übrigens hat Mittermaier selbst die Unbrauchbarkeit seiner Theorie, nach der der Meineid ein Angriff gegen die publica fides ist, anerkannt, indem er darauf hinwies, daß „öffentliche Treue eine moderne Erfindung, daher ein sehr unbestimmter dem Volke schwer verständlicher Begriff sei, der nur durch einen großen Kommentar gerechtfertigt und klargemacht werden könne.[8]) Diese eigene Erkenntnis spricht aber auch dieser Theorie das Todesurteil.

Lißt[9]) vertritt die Ansicht, daß der Meineid ein Delikt ist, das sich nicht nur gegen die Rechtspflege, sondern auch gegen die gesamte Verwaltung richtet, da die kriminelle Strafbarkeit der falschen Aussage ja nicht nur durch irrige gerichtliche Ablegung, sondern auch durch die Ablegung vor einer anderen öffentlichen Behörde bedingt ist. Das strafbegründende Moment liegt nach seiner Ansicht beim Meineid in der falschen Aussage. Der Staat braucht wahrhafte Aussagen, da er sie zur Grundlage seiner Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in der Rechtspflege macht. Wer

[7]) Falsche Aussage, S. 10.
[8]) Mittermaier, a. a. O., S. 132.
[9]) Lißt, Falsche Aussage, S. 21.

falsch aussagt, hindert den Staat Recht zu sprechen. Dieser kann die Interessen seiner Staatsbürger, die ihm anvertraut worden sind, nicht wahrnehmen, sein Ansehen wird untergraben.

Diese Lehre kann jetzt als herrschend bezeichnet werden. Auf ihrem Boden stehen auch Olshausen,[10]) Leipziger Kommentar,[11]) Allfeld.[12]) Frank[13]) sagt: „Das Strafgesetzbuch betrachtet den Meineid als ein Delikt gegen die Tätigkeit des Staates, besonders gegen die Rechtspflege.“ Hälschner:[14]) „Der unmittelbare Gegenstand des Verbrechens ist das Interesse an der geordneten Rechtsverwirklichung oder die Justizgewalt des Staates.“

Die Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund[15]) sehen im Meineid eine Gefährdung der Rechtssicherheit: „Denn da der Eid eine notwendige Vorbedingung jeder Rechtspflege ist und somit die ganze Rechtssicherheit der bürgerlichen Gesellschaft auf dem Gebiete des Zivil- nicht minder wie auf dem des Strafrechts auf der Voraussetzung der Wahrheit eines geschworenen Eides beruht, so muß auch die bürgerliche Gesellschaft, soviel dies eben durch das positive Gesetz geschehen kann, dagegen geschützt werden, daß der, welcher einmal eidbrüchig gewesen, jemals von neuem durch Eidbruch die Rechtssicherheit gefährden könnte.“

Derselben Meinung ist das Reichsgericht in Bd. 10 S. 339: „Die Bedrohung der Rechtssicherheit ist nicht der einzige legislatorische Grund für die Bestrafung des Meineids . . . . Der Meineid ist zugleich ein Verbrechen gegen die Religion.“ Das Reichsgericht hat hier also außerdem noch das religiöse Moment betont im Gegensatz zu einer späteren Entscheidung,[16]), in der es heißt: „Das Strafgesetzbuch behandelt die im 9. Abschnitt seines 2. Teils (§§ 153 bis einschl. 163) unter Strafe gestellten Verbrechen und Vergehen nicht etwa als solche, die sich auf die Religion beziehen (wie sich das schon aus Abschnitt 11 und aus der Straflosigkeit des privaten Meineides ergibt), sondern als mittelbar gegen den

---

[10]) Kommentar ad § 153.
[11]) ad § 153.
[12]) Lehrbuch, S. 578.
[13]) Kommentar, 9. Abschnitt.
[14]) Lehrbuch II, S. 904.
[15]) S. 146.
[16]) R. G. St. Bd. 47, S. 156.

Staat sich richtenden und insbesondere die Rechtspflege gefährdende Verbrechen und Vergehen.

Alsberg[17]) erklärt den Meineid als Fälschungsverbrechen, welches wie die Urkundenfälschung gegen die Sicherheit des Beweises gerichtet ist. Er betont aber, daß diese Auffassung nicht derjenigen zuwiderlaufe, die den Meineid als gegen die Rechtspflege gerichtet ansieht. Der Meineid richte sich wohl auch gegen die Rechtspflege, man dürfe aber den ersten Gesichtspunkt nicht übersehen.

I. Teil:

Der fahrlässige Falscheid nach geltendem Recht.

I. *Begriff und Wesen.*

1. Bezeichnung des Delikts des § 163 St. G. B.

Das Gesetz stellt in § 163 die fahrlässige Begehung der in den §§ 153—156 bezeichneten Handlungen unter Strafe, gibt aber diesem Paragraphen keine besondere Bezeichnung. Es ist infolgedessen über diesen Punkt Streit in der Literatur entstanden.

Binding[18]) dem sich Erich angeschlossen hat, wählt den Ausdruck „fahrlässiger Meineid".[19]). Im Gegensatz zu ihm hält die herrschende Meinung[20]) einschließlich Reichsgericht „fahrlässiger Falscheid" für richtig. Der Leipziger Kommentar sagt: „Der Ausdruck „fahrlässiger Meineid" wird besser vermieden, zumal er zu dem Irrtum führen kann, ein früher wegen Falscheids bestrafter Zeuge mache sich eines Eidesdelikts schuldig, wenn er die Frage, ob er wegen Meineids vorbestraft sei, verneint." Dieses Argument ist m. E. nicht durchschlagend. Abgesehen davon, daß das Reichsgericht einen solchen Irrtum durch die Entscheidung Bd. 32 S. 118 beseitigt hat, könnte der Zeuge vor einem evtl. Falscheid jederzeit durch entsprechende Belehrung durch den Richter geschützt werden. Andere

---

[17]) Alsberg, Zur juristischen Natur der Eidesdelikte, Gerichtssaal Bd. 66, S. 54 ff.

[18]) Lehrbuch II, S. 150.

[19]) Dieser Ausdruck findet auch bei John, a. a. O., S. 377; v. Liszt, Falsche Aussage; S. 54; Köhler, Probleme d. Fahrl., S. 144, Anm. 1; Prittwitz, Goltd. Arch. S. 153.

[20]) Olshausen ad § 163; L. K. ad § 163; Schütze, S. 311; Wächter, S. 476; Hälschner II, S. 920, Anm. 1.

Schriftsteller[21]) sehen in dem Ausdruck „fahrlässiger Meineid" eine contradictio in adjecto, da in dem Wort Meineid der Begriff der Wissentlichkeit schon enthalten sei. Dies ist aber zweifellos unrichtig. „Mein" heißt frevelhaft[22]) und Eid „feierliche Aussage", Meineid also „frevelhafte feierliche Aussage", ein Wort, mit dem sich der Begriff fahrlässig sehr wohl verbinden läßt.

Es ist nun allerdings zuzugeben, daß im gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Meineiid meistens nur der wissentlich falsche Eid verstanden wird.[23]) Damit ist aber noch nicht bewiesen, daß der Gesetzgeber sich diese Anschauung zu eigen gemacht hat. M. E. ergibt sich aus dem Gesetz kein Anhaltspunkt hierfür. Auch Lukas[24]) sieht den Ausdruck „fahrlässiger Falscheid" im Interesse einer besseren Unterscheidbarkeit vor, damit der Laie nicht etwa den fahrlässigen Falscheid für eine mildere Form des Meineids halte. Ich sehe diese Argumentation nicht ein. Die Gefahr, das fahrlässige Delikt lediglich für die mildere Form des vorsätzlichen zu halten, bestünde dann ja bei allen anderen Fahrlässigkeitsdelikten auch. Tatsächlich ist ja nun die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit besonders beim Falscheid oft verschwommen,[25]) trotzdem würde die Unterscheidung Meineid — fahrlässiger Meineid vollkommen genügen. Im Gegenteil, wenn man schon von der Mentalität des Laien reden und mit ihr für oder gegen diese oder jene Bezeichnung argumentieren will, so ist sie zweifellos ein Grund für die Wahl des Ausdrucks „fahrlässiger Meineid". Der Unterschied zwischen beiden Delikten, der lediglich in der Art der Verschuldung besteht, wird hier für den Laien viel klarer als bei der Gegenüberstellung Meineid — fahrlässiger Falscheid. Es wird im letzteren Fall bei ihm nur zu leicht der Eindruck erweckt, das Delikt des § 163 sei ein von dem Meineid vollkommen verschiedenes.

Eine sehr glückliche Bezeichnung ist „fahrlässiger Meineid" aus dem schon angegebenen Grund trotzdem nicht, wenn man auch konsequenterweise ihn wählen müßte. Das beste wäre, man ließe den heute recht unklaren Ausdruck Meineid überhaupt fallen und würde vorsätzlicher und fahrlässiger Falscheid sagen. Man wäre dann konsequent und klar und es

---

[21]) Wächter, Lehrbuch, S. 477.
[22]) vergl. auch das Wort „Meintat".
[23]) Siehe auch Lukas, S. 11.
[24]) S. 11.
[25]) Vgl. auch Liszt, Falsche Aussage, S. 47.

würde auch eine solche Ausdrucksweise dem Sprachgebrauch nicht zuwiderlaufen. Wir stellen uns im Folgenden auf den letzteren Standpunkt, sagen also fahrlässiger Falscheid, werden aber andererseits auch das Wort Meineid nicht vermeiden, da dies immerhin der gesetzliche Ausdruck ist.

2. Die Pflicht des Schwörenden.

Bevor wir die Fahrlässigkeit des Schwörenden untersuchen, müssen wir uns über seine diesbezüglichen besonderen Pflichten klar werden. Hierbei wird besonders von dem Zeugen, bei dem fahrlässige Falscheide weitaus am meisten vorkommen, zu sprechen sein.

Der Zeuge soll auf Grund seiner Aussagen dazu beitragen, eine gerechte Urteilsfällung zu ermöglichen, indem er Dinge, die für die Rechtslage von Bedeutung sind, bekundet. Er ist mit anderen Worten eine dritte Person, die zu Beweiszwecken nach bestem Wissen (§§ 62 St. P. O., 392 Z. P.O.) die reine Wahrheit von vergangenen Wahrnehmungen aussagen soll. Vom psychologischen Standpunkt aus bekundet der Zeuge Erinnerungen, denn das sind jene psychischen Vorgänge, durch welche uns etwas auf Grund früherer Wahrnehmungen bewußt wird, wobei unter den letzteren sowohl die Sinnes- wie auch die Selbstwahrnehmungen (Vorstellungen, Beurteilungen, Gefühle) zu verstehen sind. Die Erinnerungen selbst umfassen wiederum zweierlei: das Erinnerte selbst und den Vorgang des Erinnerns selbst, den der Zeuge auf seine Klarheit und Vollständigkeit zu prüfen hat.

Das Ziel ist also nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen. Die Worte „nach bestem Wissen" enthalten nun schon die Feststellung, daß dies stets nur unvollständig geschehen kann. Der Grund liegt darin, daß eben kein Mensch seine Subjektivität vollständig abstreifen kann. Ein jeder ist nur in der Lage, das zu sagen, was *er* gesehen und gehört bezw. sich vorgestellt hat. Die objektive Wahrheit in dieser Richtung kann ganz anders lauten. Wir brauchen ja nur auf die Versuche mit sehr gebildeten Menschen hinzuweisen, denen ein Vorgang rasch gezeigt wurde, von dem dann jeder auf Befragen eine andere Aussage machte. Auch die Intensität der Aufnahme der einzelnen Vorgänge ist je nach Veranlagung und Beruf verschieden, sodaß dem Einzelnen etwas vielleicht besonders auffällt, etwas anderes weniger, wieder anderes wird überhaupt übersehen. So sagt auch Thomsen[26]) sehr

[26]) Gerichtssaal, Bd. 60, S. 66.

richtig: „Die Erfahrung lehrt, daß das Verhalten der Hirnsubstanz äußeren Eindrücken gegenüber eine Stufenleiter aufweist, die je nach der Beschaffenheit der Ursache des Eindrucks, der ihn begleitenden Umstände und der allgemeinen momentanen leiblichen und geistigen Disposition des Empfängers von der Gestaltung, die man als einen unauslöschlichen Eindruck zu bezeichnen pflegt, herabsteigt bis zu der absoluten Passivität, die den sinnlichen Eindruck augenblicklich wieder dahinschwinden läßt, ohne daß er überhaupt zu geistiger Perzeption gelangt. Dazu kommt, daß zwischen dem Vorfall und der Vernehmung oft ein größerer Zeitraum liegt, sodaß selbst genau Wahrgenommenes verblaßt oder sich durch andere Einflüsse, z. B. Lesen von Berichten über den Vorfall, Sprechen mit anderen Personen, verwischt und verändert, während unsichere Eindrücke unter Umständen ganz verschwinden können. Daß die Selbstsuggestion hier auch noch eine wichtige Rolle spielt, liegt auf der Hand. In diesem Sinne sagt auch das Reichsgericht:[27]) „Vermöge der Beschränktheit der Mittel menschlichen Erkennens kann niemand (selbst nicht im Falle eigener unmittelbarer Anschauung eines Vorganges) zu einem absolut sicheren Wissen von der Existenz eines Tatbestandes gelangen. Abstrakte Möglichkeiten der Nichtexistenz sind immer denkbar. Wer die Schranken des menschlichen Erkennens erfaßt hat, wird nie annehmen, daß er in dem Sinne zweifellos von der Existenz eines Vorgangs überzeugt sein dürfe, daß ein Irrtum absolut ausgeschlossen wäre. Deswegen gilt im praktischen Leben der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit, welcher bei möglichst erschöpfender und gewissenhafter Anwendung der vorhandenen Mittel der Erkenntnis entsteht, als Wahrheit und das Bewußtsein des Erkennenden von dem Vorliegen einer so ermittelten hohen Wahrscheinlichkeit als die Ueberzeugung von der Wahrheit."

Der Zeuge braucht also zwar nicht die objektive Wahrheit seiner Aussage zu beschwören, aber er hat die Verpflichtung, seine gemachten Wahrnehmungen mit peinlicher Genauigkeit zu reproduzieren. Er braucht sich dabei nicht überstürzen, er hat Zeit, genau zu überlegen und sein Gedächtnis zu prüfen. Er soll seine Aussagen nicht nach dem gerade besten Wissen, das er in dem Moment der Vernehmung hat, sondern nach dem bestmöglichen Wissen machen. Liepmann[28]) faßt dies in dem Satze zusammen: „Der Zeuge soll nämlich das beste Wissen produzieren, das er erlangen kann, er soll

---

[27]) R. G. St. Bd. 15, S. 239.

[28]) Liepmann, Fahrlässiger Falscheid des Zeugen, S. 348.

nicht aus dem Lagerraum seines Gedächnisses irgend eine beliebig schlechte Ware herausgreifen, er soll das Beste darbieten, was er leisten kann, nicht ein fertiges Dutzendfabrikat, nach dem er bloß zu greifen braucht, sondern ein auf Bestellung gearbeitetes Kunsterzeugnis."

Der Zeuge ist aber nun nicht verpflichtet, sorgfältig wahrzunehmen.[29]) Dies wäre auch eine unerträgliche Zumutung, denn es können ja sehr viele Vörgänge Gegenstand einer Gerichtsverhandlung und damit einer Zeugenaussage werden, ohne daß dies gleich erkennbar würde. Der Zeuge hat oft über Dinge auszusagen, die er im Augenblick des Geschehens nicht für wichtig hält. Wir haben bereits ausgeführt, welchen Einflüssen diese Wahrnehmungen im Laufe der Zeit ausgesetzt sind und es muß damit gerechnet werden, daß es den Zeugen oft unmöglich ist, die objektive Wahrheit mitzuteilen, sodaß er seiner Pflicht genügt hat, wenn seine Aussage bei Anwendung sämtlicher Erinnerungsmittel dem Bild entspricht, das er dadurch von dem fraglichen Vorgang gewonnen hat.

Dieselben Grundsätze, die für den Zeugeneid gelten, sind auch für die anderen Eidesarten maßgebend.

Nachdem wir gesehen haben, was der Schwörende, insbesondere der Zeuge, bei der Vernehmung zu tun hat, müssen wir die Frage prüfen, ob es genügt, wenn sich der Deponent bei seiner Aussage gewissenhaft benimmt oder ob er sich auch außerdem auf die Vernehmung vorzubereiten hat, mit anderen Worten, ob für ihn eine Vorbereitungs- und Erkundigungspflicht besteht. Wir haben hier zwischen dem Zeugen und den übrigen Schwörenden zu unterscheiden.

Das Reichsgericht[30]) lehnt die Vorbereitungspflicht für den Zeugen in Strafsachen ab, da ein Zeuge der Regel nach niemals mit Sicherheit voraussagen könne, welche Fragen ihm vom Richter vorgelegt würden. Diese Begründung ist m. E. aus folgenden Gründen nicht durchschlagend: In der Ladung wird dem Zeugen nach § 48 St. P. O. allerdings das Beweisthema nicht mitgeteilt. Er ersieht aber aus ihr doch den Fall, für welchen sein Zeugnis verlangt wird. Die Fragen, die der Richter an ihn richten wird, kann er nun allerdings nicht im einzelnen wissen. Aber es kann sich hier doch nur um einen verhältnismäßig sehr beschränkten Fragenkomplex nach einer bestimmten Richtung hin handeln, sodaß sich der Zeuge sehr wohl vorbereiten könnte. Die Vorbereitungspflicht erscheint

[29]) So auch Binding, S. 153; Stooß, S. 299.
[30]) R. G. St. Bd. 8, S. 110.

mir vielmehr aus anderen Gründen nicht wünschenswert. Wenn der Zeuge, insbesondere der einfache Mann, sich auf die Vernehmung vorbereitet, so ist er dabei sich selbst überlassen. Er sucht nun den Vorgang zu rekonstruieren; es gelingt ihm dies unter Umständen nicht vollkommen, es schleichen sich Fehler ein, die sich immer mehr festwurzeln, je länger er nachdenkt. Oder, er spricht, um sein Gedächtnis aufzufrischen, mit anderen Personen, vielleicht ebenfalls Zeugen, darüber. Ein jeder hat etwas anderes gesehen oder gehört. Die Folge ist, daß die Zeugen ihre Erinnerungen einander angleichen, eine vielleicht gerade unrichtige Meinung bekommt die Oberhand und in der Verhandlung sagen die Zeugen fast übereinstimmend aus, ohne daß es für den Richter erkennbar wird, wie diese Uebereinstimmung zustandegekommen ist. Es ist zuzugeben, daß diese Gefahr auch ohne Vorbereitungspflicht besteht, aber sie wird durch eine solche jedenfalls stark vermehrt. Ist es da nicht viel besser, man überläßt es dem Richter, beim Zeugen den Schatz der teilweise noch im Unterbewußtsein schlummernden Wahrnehmungen zu heben? Er weiß besser, wie er den Hebel anzusetzen hat, er kann dem Zeugen den Erinnerungsprozeß erleichtern, denn er hat juristische Schulung, er ist auch nicht den Fehlerquellen ausgesetzt, die sich für den Zeugen daraus ergeben, daß er seine eigenen psychischen Reproduktionen zu kritisieren hat. Der Verhandlungsleiter bekommt dann vielleicht mehr einander widersprechende Zeugenaussagen, aber es ist dies der Erforschung der objektiven Wahrheit dienlicher, als wenn ein Zeuge dem andern alles nachsagt auf Grund einer durch ein vorhergehendes Gespräch vorgefaßten, vielleicht unrichtigen Meinung.

Diese Erwägungen rechtfertigen auch eine Ablehnung der Vorbereitungspflicht in Zivilsachen. Das Reichsgericht[31]) fordert hier allerdings eine Vorbereitung und begründet dies mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß im Unterschied vom Strafverfahren dem Zeugen im Zivilprozeß schon in der Ladung der Gegenstand der Vernehmung unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß mitgeteilt werde (§ 377 Z. P. O., dagegen § 48 St. P. O.). Liepmann[32]) lehnt diese Ansicht mit Recht ab. Er sagt: Die Angabe in der Ladung über den Gegenstand der Vernehmung könne in Zivilsachen erfolgen, da hier Beweisbeschluß und Verhandlungsmaxime eine Abgrenzung der zum Beweis gestellten Tatsachen ermöglichen,

[31]) R. G. Z. Bd. 48, S. 397.
[32]) S. 357.

während in Strafsachen die Inquisitions- und Offizialmaximen eine solche Beschränkung verbiete. Aus dieser Verschiedenheit des Inhalts der Ladung könne aber nicht auf eine Verschiedenheit der Pflicht des Zeugen geschlossen werden. Diese werde vielmehr einheitlich für Zivil- und Strafsachen durch die Eidesformel bestimmt und ihr Inhalt bestehe lediglich in der Wiedergabe des zur Zeit der Vernehmung vorhandenen besten Wissens. Die Ladungsvorschrift im Zivilprozeß habe lediglich prozeßtechnische Bedeutung, sie wolle dem Zeugen Gelegenheit zur Vorbereitung geben, verlange dies aber nicht. Eine derartige Verpflichtung würde auch dem Wesen des Zeugen widersprechen, der doch oft eine an der ganzen Sache unbeteiligte dritte Person ist. Wie wir gesehen haben, kann doch keinem Zeugen zugemutet werden, einen Vorgang sorgfältig wahrzunehmen. Es wäre aber doch geradezu unlogisch, bei der Wahrnehmung selbst dem Zeugen größte Unachtsamkeit zuzubilligen und dann für ihn hinsichtlich dieser Wahrnehmungen, deren Genauigkeit und Umfang ganz vom Zufall oder seinem Belieben abhängt, eine Vorbereitungspflicht zu konstruieren. Man kann vom Zeugen lediglich verlangen, daß er vor Gericht über den fraglichen Vorgang nach bestem Wissen in dem oben ausgeführten Sinn aussagt.

Zu diesem Ergebnis scheint mir übrigens auch eine Reichsgerichtsentscheidung[33]) aus jüngster Zeit gekommen zu sein, in der es heißt: „Für den Zeugen, der auch gegen seinen Willen zur Aussage und zur Beeidigung seiner Aussage gezwungen werden kann, besteht im allgemeinen eine Rechtspflicht zu einer der Eidesleistung vorausgehenden Erkundigung nicht." Dieser Satz bezieht sich zweifellos auf Straf- und Zivilsachen.

Anders ist die Sachlage nun bei den übrigen Eidesarten. Die Vorbereitungspflicht ergibt sich hier schon aus der Natur der Sache. Die Partei, der ein Eid in bestimmter Form zugeschoben oder auferlegt ist, hat die Pflicht, da es sich auch um die eigene Sache handelt, gegebenenfalls das beste Wissen durch geeignete Vorbereitung anzustreben. Wir können die eben zitierte Entscheidung nochmals sprechen lassen: „Muß die Partei . . . . . mit der Möglichkeit einer Verfälschung des Erinnerungsbildes hinsichtlich der zu beschwörenden Tatsache rechnen, so ist eine Rechtspflicht der Partei anzuerkennen, sich auf die beabsichtigte Leistung des Eides durch

[33]) R. G. St. Bd. 62, S. 128.

Benutzung geeigneter Erkenntnisquellen vorzubereiten. Dies gilt nicht nur für den Ueberzeugungseid, sondern auch für den Wahrheitseid nach § 459 Z. P.O." Zur Begründung wird weiter angeführt, daß ja einerseits die Leistung oder Verweigerung eines Eides vom Willen der Partei abhänge, daß aber andererseits die Partei, die sich zur Leistung des durch bedingtes Endurteil oder Beweisbeschluß auferlegten Eides bereit erkläre, nicht wie der Zeuge die Möglichkeit habe, ein unsicheres Erinnerungsbild unter Kenntlichmachung der Unsicherheit wiederzugeben, vielmehr den Eid in der auferlegten Form leisten müsse, sodaß sie sich vollkommen klar darüber sein müsse, ob sie den Eid in der auferlegten Form leisten könne oder nicht.

Es ist wohl klar, daß auch der Sachverständigeneid sowie der Offenbarungseid nötigenfalls nur nach entsprechender Vorbereitung geleistet werden dürfen.

3. Tatbestandsmerkmale.

a) Objektive Unwahrheit der Aussage.

Das erste wichtige Begriffsmerkmal des fahrlässigen Falscheides ist die Unwahrheit der Aussage und wir haben also zu prüfen, wann ist eine Aussage vor Gericht falsch, und fragen dann weiter: Muß diese Falschheit objektiv oder subjektiv sein? Die Ansichten gehen hier auseinander.

Die herrschende Meinung hält objektive Unwahrheit für erforderlich. Sie wird vertreten von Olshausen,[34]) Leipziger Kommentar,[35]) Frank,[36]) Allfeld,[37]) Liepmann,[38]) v. Liszt,[39]) Hirsch,[40]), Karczag,[41]) Lukas.[42]). Nach Thomsen,[43]) Binding,[44]) Erich[45]) genügt subjektive Unwahrheit. Das Reichsgericht

[34]) Kommentar ad § 163.
[35]) ad § 163.
[36]) ad § 163.
[37]) S. 581.
[38]) S. 349.
[39]) Falsche Aussage, S. 55.
[40]) S. 28.
[41]) S. 19.
[43]) Gerichtssaal Bd. 60, S. 63.
[42]) S. 18.
[44]) Lehrbuch II, S. 134.
[45]) S. 24.

stellte sich in einer Entscheidung[46]) auf den Standpunkt der ersteren.

Wenn wir feststellen wollen, wann ein geleisteter Wahrheitseid falsch ist, müssen wir mit Frank die Eidesnorm mit ihrem Gegenstand vergleichen, und zwar in ihrer tatsächlich abgeleisteten Form, wobei zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen nicht unterschieden wird. Stellt also z. B. der Schwörende durch einen Parteieid in Abrede, daß der an einem bestimmten Tag 100 Mark erhalten hat, so ist der Eid objektiv richtig, wenn er die 100 Mark an einem anderen Tag erhalten hat.

Unter dem Gegenstand der Eidesleistung ist das zu verstehen, dessen Wahrheit oder Unwahrheit beschworen wird und zwar ist dies eine der Außen- oder Innenwelt angehörende Tatsache. Nun wird aber beim Wahrheitseid die objektive Wahrheit einer Tatsache nach Maßgabe des besten Wissens beschworen. Der Eid ist also rein, wenn die Tatsache objektiv wahr ist. Der Eid ist falsch, wenn dies nicht der Fall ist. Allerdings muß noch ein Verschulden des Aussagenden hinzukommen, um ihn in diesem Falle wegen fahrlässigen Falscheids bestrafen zu können. Der Eid ist aber auch dann nicht falsch, wenn die beschworene Tatsache objektiv wahr ist, der Schwörende aber das Gegenteil glaubte. Binding[47]) und Thomsen[48]) bestreiten dies, indem sie anführen, daß die Vorstellung, die der Schwörende von dem Sachverhalt habe, zu vergleichen sei. Es muß hier aber doch zwischen der Funktion des Aussagenden, die allerdings in der Wiedergabe von etwas Vorgestelltem besteht, und dem Gegenstand der Aussage, nämlich der ausgesagten Tatsache, unterschieden werden und diese kann durch die subjektive Ansicht des Aussagenden, also sein psychisches Verhalten nicht zu einer falschen gemacht werden. Es kann also hier, trotzdem der Schwörende eigentlich seine Schwurpflicht fahrlässig verletzt hat, nicht von einem fahrlässigen Falscheid gesprochen werden, da der objektive Tatbestand nicht erfüllt ist.

Ebenso liegen die Dinge beim Zeugeneid. Auch der Zeuge beschwört nicht die objektive Wahrheit seiner Bekundungen, sondern nur die Uebereinstimmung seiner Aussagen mit seinem Erinnerungsbilde. Benimmt er sich bei der Vernehmung fahr-

[46]) R. G. St. Bd. 37, S. 395.
[47]) Lehrbuch II, S. 134.
[48]) Gerichtssaal, Bd. 60, S. 56 ff.

lässig, sagt aber zufällig die Wahrheit, so müßte er nach der subjektiven Theorie verurteilt werden. Es sagt so z. B. Erich: „Die Wahrheit ist rot, der Deponent sagt auch rot, hätte aber bei sorgfältiger Prüfung grün gefunden und bejaht infolgedessen den fahrlässigen Falscheid. M. E. ein recht konstruiertes Ergebnis, das Erich[49]) damit begründet, daß er sagt: Der Staat verlange, daß man nach sorgfältigem Sich-auf-sich-selbst-besinnen vor seine Organe trete und nennt es nun eine Inkonsequenz, wollte man nicht fahrlässigen Falscheid annehmen, wenn man schlecht die eigene Psyche prüft und nachher zufällig das objektiv Wahre sagt.

Dem ist entgegenzuhalten, daß schließlich jedes fahrlässige Delikt eine solche Inkonsequenz in sich birgt. Das Gesetz verlangt z. B. von jedem Kraftfahrer, daß er vorsichtig fährt. Wegen fahrlässiger Tötung bestraft es ihn aber auch erst, wenn er infolge der Unvorsichtigkeit jemanden totgefahren hat, mag er vorher noch so unvorsichtig gefahren sein. Das Gesetz rechnet hier dem Einzelnen den ungünstigen Zufall zum Nachteil an und es wäre eine Inkonsequnz, wollte man ihm etwa zufällig Günstiges nicht zum Vorteil anrechnen.

In unserem Fall hat aber der Richter durch die Zeugenaussage die reine Wahrheit erfahren. Die Rechtssicherheit ist infolgedessen nicht gefährdet, mithin kein Rechtsgut verletzt worden. Es fehlt daher am objektiven Tatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Erfolges.

Es ist also auch für den fahrlässigen Zeugeneid objektive Unwahrheit der Aussage erforderlich. Tatsächlich hat das Reichsgericht auch noch niemals weder einen vorsätzlichen, noch einen fahrlässigen subjektiven Falscheid abgeurteilt.

Beim Ueberzeugungseid[50]) wird die nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung erlangte Ueberzeugung beschworen. Nachdem aber, worüber später noch zu sprechen ist, auch beim Ueberzeugungseid Gegenstand des Beweises nicht das Ueberzeugtsein oder Nichtüberzeugtsein des Schwörenden von der Tatsache, sondern die Tatsache selbst ist, derselbe also nur über eine solche geleistet wird, ist der Eid falsch, wenn die bekundete Tatsache objektiv unwahr, richtig, wenn sie wahr

[49]) S. 25.

[50]) Unter dem eigentlichen Ueberzeugungseid haben wir den im § 459 Abs. III Z. P.O. formulierten Eid zu verstehen nach Lostrennung der Worte „nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung". Dieser Teil der Eidesformel stellt einen Wahrheitseid dar, gehört also nicht hierher.

ist. Sagt also im letzteren Fall der Schwörende die Aussage entspreche seiner erlangten Ueberzeugung und handelt dabei fahrlässig, so kann er nicht wegen fahrlässigen Falscheides bestraft werden, wenn er die objektive Wahrheit von der Tatsache gesagt hat. Im ersten Fall ist das Reichsgericht[51]) anderer Meinung. Nach ihm ist der Eid rein, wenn der Schwörende die Ueberzeugung hat, die er beschwört, mag die Tatsache selbst wahr oder unwahr sein. Nach unserer Anschauung ist der Eid im letzteren Falle falsch. Bestrafung tritt aber natürlich nur dann ein wenn den Deponenten hierbei ein Verschulden trifft.

Beim Sachverständigeneid ist es wie beim Ueberzeugungseid. Beweisgegenstand sind auch hier lediglich die ausgesagten Tatsachen, und je nachdem diese wahr oder unwahr sind, ist auch das Gutachten richtig bezw. falsch. A. A. Frank[52]). Leipziger Kommentar[52*]); Olshausen.[53]).

Eine Untersuchung, inwieweit sich das Gutachten auf Tatsachen bezieht und ob dies überhaupt der Fall ist, wie m. E. Hegler richtig behauptet, oder nicht, wie John meint, würde den Rahmen der Arbeit übersteigen.

b). Fahrlässig schuldhafte Unkenntnis.

aa) Fahrlässigkeit im allgemeinen.

Zu der objektiven Unwahrheit der ausgesagten Tatsache muß als zweites Tatbestandsmerkmal fahrlässig schuldhafte Unkenntnis dieser Unwahrheit hinzukommen. Bevor wir aber hierüber Betrachtungen anstellen, haben wir noch vom Fahrlässigkeitsbegriff im allgemeinen zu sprechen. Da eine ausführliche Behandlung dieses schwierigen Problems den Rahmen dieser Arbeit bei weitem übersteigen würde, müssen wir uns hier auf das Notwendigste beschränken.

Im römischen Recht waren die Begriffe dolus und culpa noch nicht scharf gegeneinander abgegrenzt. Man kann aber nicht behaupten, daß zu dieser Zeit der Fahrlässigkeitsbegriff gänzlich unbekannt war. Der Ausdruck culpa wurde in der älteren Rechtssprache für kriminelle Fahrlässigkeit nur nicht gebraucht. Die herrschende Lehre nimmt im Gegenteil an, daß

[51]) R. G. St. Bd. 12, S. 58 und Bd. 17, S. 185.
[52]) Kommentar ad § 164 III 2.
[52*]) § 154 N. 4.
[53]) § 153 N. 4 II.

zu Beginn der Kaiserzeit bei einigen Delikten die fahrlässige Begehung bestraft wurde.

Auch das germanische Recht kannte neben den absichtlichen auch unabsichtliche Missetaten, es trat bei diesen aber keine Friedlosigkeit ein. Unter die unabsichtlichen Missetaten wurden auch solche gerechnet, die rein zufälliger Natur waren. Die Volksrechte begannen dann aber die Fahrlässigkeit vom Zufall zu trennen. Die weitere deutsche Rechtsentwicklung nach den Volksrechten förderte dagegen das Problem der Fahrlässigkeit nicht. Auch in der Carolina findet sich noch keine Definition des Begriffs „Fahrlässigkeit". Sie hat nur das Wesen dieser Schuldform durch zwei den Digesten entnommene praktische Fälle veranschaulicht und verweist wegen der „feinen Unterschiede", die bei der Beurteilung von Fahrlässigkeitsdelikten zu machen seien, den ungelehrten Richter an den Rat der Rechtsverständigen. Die culpa bildet bloß ein Quasidelikt oder nach anderer Ansicht keine Schuldform, sondern einen eigenartigen Strafmilderungsgrund.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts beschäftigte man sich wieder intensiv mit dem Wesen der Fahrlässigkeit und hier sind es Klein, Feuerbach, von Almendingen und Stübel, deren Ideen die Folgezeit beherrschen.

Klein faßt alle Schuld als Willensschuld auf: „Die Zurechnung einer rechtswidrigen Tat setzt Fehler des Willens voraus."[54]) Also muß auch der culpa, wenn sie eine Schuldform sein soll, ein Willensfehler nachgewiesen werden. Fahrlässigkeit ist bei Klein negativ böser Wille, d. h. „Mangel des guten Vorsatzes, die zur Vermeidung gesetzwidriger Handlungen erforderliche Fähigkeit und Aufmerksamkeit auszubilden oder anzustreben".[55])

Von größter Bedeutung für die ganze folgende Zeit ist nun die Schuldlehre Feuerbachs. Er geht von der Theorie vom psychologischen Zwang aus. Nach ihm ist dolus „die Bestimmung des Begehungsvermögens (des Willens) zu einer gewissen Rechtsverletzung als Zweck mit dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit desselben."[56]) Die culpa ist ebenfalls Bestimmung des Willens zu einer Rechtsverletzung. Sie unterscheidet sich vom dolus nur dadurch, daß die Rechtsverletzung nicht als Zweck gesetzt, also nicht in der Absicht des Täters gelegen

---

[54]) Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts, S. 91.

[55]) Grundsätze, S. 91.

[56]) Betrachtungen, S. 199.

war. Der rechtswidrige Erfolg ist hier „nach Naturursachen, nicht nach den Gesetzen des Willens“[57]) aus der Handlung entsprungen. Während Feuerbach zunächst nur bewußte Fahrlässigkeit anerkannte, machte er später einen Unterschied zwischen mittelbarer und unmittelbarer culpa und wurde dadurch zum Begründer der Unterscheidung von bewußter und unbewußter Fahrlässigkeit.

Die Lehren Feuerbachs sowie der anderen Schriftsteller wirkten sich in den Gesetzgebungen dieser Zeit in der Weise aus, daß diese mehr Fahrlässigkeitsdelikte aufnahmen.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war es Berner, der einen neuen Zeitabschnitt in der Lehre von der Fahrlässigkeit einleitete. Zu jener Zeit gewann die Psychologie einen gewissen Einfluß auf die allgemeinen Prinzipien des Strafrechtes und Berner wendete ihre Forschungsergebnisse auf die Lehre von der Fahrlässigkeit an. Auch bei ihm ist die Schuld Willensschuld und er sagt zur Begründung des Willensmoments in der Fahrlässigkeit folgendes:[58]) Der Akt, auf den es hier ankommt, ist die Aufmerksamkeit, die durchaus willkürlich ist. Der Mensch kann nun seine Aufmerksamkeit mit Willen nicht auf ein bestimmtes äußeres Objekt richten oder sie mit Willen davon abwenden. Je nachdem nun das eine oder das andere der Fall ist, liegt Unbesonnenheit oder Frevelhaftigkeit vor.

Nach Berner kommt Bekker mit einer Theorie, die sich in der von Berner vorgezeichneten Richtung bewegt. Er charakterisiert die Fahrlässigkeit folgendermaßen:[59]) „Daß dem Menschen unter anderen Kräften auch ein gewisses Erkenntnisvermögen gegeben ist,„ können wir nicht leugnen, nachdem wir bei unserer Begründung der göttlichen wie der staatlichen Strafe gerade von dem Dasein dieses Vermögens ausgegangen sind. Mit dem Vermögen zu erkennen ist aber auch die Pflicht zu erkennen gesetzt; denn wie auch schon gesagt ist, ungenützt zu ruhen ist überall nicht die Bestimmung der Kraft. Dem Menschen ist der freie Gebrauch des Erkenntnisvermögens gegeben, er kann es also nicht gebrauchen, wo die Pflicht es zu gebrauchen ihm obliegt; dieser Nichtgebrauch ist Mißbrauch der Freiheit so gut wie der pflichtwidrige

[57]) Betrachtungen, S. 205.

[58]) Grundlinien der kriminalistischen Imputationslehre.

[59]) Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts, S. 330.

Gebrauch oder Nichtgebrauch einer anderen menschlichen Kraft."

Gegenüber diesen Schriftstellern brachte Binding neue Ideen. Das Wesentliche seiner Ansicht besteht kurz in Folgendem: Der vorsätzlich Handelnde hat die Vorstellung des gewollten rechtswidrigen Erfolges, der Fahrlässige nicht.[60])

Aus jüngerer Zeit liegen uns über das Wesen der Fahrlässigkeit die eingehenden Untersuchungen von Exner[61]) und Köhler[62]) vor.

Exner[63]) definiert die Fahrlässigkeit folgendermaßen: „Wenn der Täter den schädlichen Erfolg nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten voraussehen resp. berücksichtigen konnte und sollte, so ist ihm dieser Erfolg zur Schuld anzurechnen." Zur Begründung des Schuldmomentes sagt[64]) er: „Die Vorstellung von Objekten, die der Mensch hochschätzt und wert hält, erzeugen in ihm ein lebhaftes Unlustgefühl, wenn deren Verletzung, Zerstörung oder Gefährdung in Aussicht steht. Wäre ihm das verletzte Gut ein wirklich wertvolles gewesen, der Gedanke an seine Gefährdung wäre nicht ausgeblieben." Uebereinstimmend hiermit findet sich an anderer Stelle[65]) der Satz: „Das Schuldmoment, das dem culposen Delikt zugrunde liegt, besteht in der pflichtwidrigen Geringwertung des Rechtsgutes, infolge deren der Täter unversehens eine Verletzung begeht, die er zu begehen nicht willens ist."

Köhler[66]) entkräftet diese Geringwertungstheorie mit Recht durch den Einwand, daß es im Falle ihrer Richtigkeit unmöglich wäre, einen Gegenstand, den man außerordentlich schätzt, zu verletzen. Dies kann aber niemals richtig sein. So kann z. B. eine Mutter, die ihr Kind fahrlässig tötet, dasselbe als ihr höchstes Gut angesehen und sich trotzdem einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben. Köhler[67]) nimmt im Gegensatz zu Exner, der bei der Fahrlässigkeit weder Willens- noch Verstandesschuld anerkennt, eine Willensschuld an. Nach

---

[60]) Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. 2, S. 124.

[61]) Das Wesen der Fahrlässigkeit.

[62]) Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht.

[63]) S. 207.

[64]) S. 173.

[65]) S. 177.

[66]) Probleme der Fahrlässigkeit, S. 30.

[67]) S. 81 ff.

ihm „lehnt der zurechnungsfähige Täter, ohne sich in einer Notlage zu befinden, durch eine Willenshandlung die Anregung ab, eine Gefahr für Rechtsgüter als Folge eines geplanten Verhaltens auf ihren Wirklichkeitsgehalt näher zu prüfen.“[68]).

Auch die übrigen in der Fahrlässigkeitslehre bestrittenen Punkte finden in den „Problemen“ eingehende Behandlung. So lehnt Köhler[69]) bei der Behandlung der Fahrlässigkeit den rein objektiven Maßstab ab, indem er darauf hinweist, daß diese Methode auf der einen Seite zu reiner Erfolgshaftung, auf der anderen zu ungerechten Freisprechungen führen würde. Er verwirft auch den rein individuellen Maßstab und betont mit Recht, es bedürfe eines objektiven Maßstabes bei der Feststellung, ob man einen Menschen beim Vorliegen bestimmter Charaktereigenschaften und gewisser Motive von bestimmter Stärke ein bestimmtes Verhalten zur Schuld anrechnen darf, und weiterhin, ob bei einem bestimmten Stand der Kenntnisse und der speziellen Gemütsverfassung des Täters von diesem ein anderes Verhalten zu erwarten war. Köhler befindet sich mit dieser Anschauung in Uebereinstimmung mit denjenigen, die er als Vertreter des „subjektiven Maßstabes im weiteren Sinne“ bezeichnet, weist aber gegenüber diesen, die die individuellen Fähigkeiten nach dem objektiven Maßstab verschieden behandeln, darauf hin, daß dieser objektive Maßstab nur für die emotionelle Seite unserer Psyche Geltung haben könne, während für die intellektuelle Seite der subjektive Maßstab am Platze sei. Es müsse hier auch das individuelle Wissen und Können berücksichtigt werden, mag es nun über das vom Verkehr angenommene Durchschnittsmaß der Voraussehbarkeit des Erfolges hinausragen oder hinter ihm zurückbleiben. Köhler kommt aus diesem Grunde in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre zur Anwendung eines doppelten Maßstabes für die Beurteilung des Vorliegens von Fahrlässigkeit.

Er macht auch den Unterschied zwischen bewußter und unbewußter Fahrlässigkeit. Unter der ersteren versteht er den Fall, „daß dem Handelnden die Vorstellung von der Möglichkeit einer konkreten Tatbestandsverwirklichung als Folge eines bestimmten Verhaltens gekommen war, er aber diese Möglichkeit aus vorwerfbaren Gründen innerlich ablehnte, bevor er für diese Tatbestandsverwirklichung kausal wurde.“[70]).

[68]) S. 94, 95.
[69]) S. 124 ff.
[70]) S. 194.

Unbewußte Fahrlässigkeit liegt vor „wenn der Täter zwar den Außenweltsvorgang in seinen physischen Wirkungen richtig erkannt hat, aber irrigerweise die konkrete Subsumtion des Außenweltsvorgangs unter einen Begriff nicht vorgenommen hat, dessen begriffliche Erkenntnis zum vorsätzlichen Handeln erforderlich wäre.“[71]).

Verschiedene Autoren sind hier der Ansicht, daß die bewußte Fahrlässigkeit eine höhere Stufe des Schuldvorwurfs als die unbewußte enthalte. Dies könnte, wie Köhler bemerkt, nur dann der Fall sein, wenn die übrigen Fahrlässigkeitselemente völlig gleich gelagert wären. Indem er aber das Gegenteil nachweist, widerlegt er auch jene Ansicht.[72]) Die Strafbarkeit macht er in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung abhängig vom Eintritt des Erfolges.[73]).

Auf Grund seiner Ausführungen kommt er schließlich zu folgendem Ergebnis:[74]) „Ein nicht gewollter Erfolg ist fahrlässig herbeigeführt, wenn der Täter eine ihm nahegelegte und von ihm zu fordernde Erwägung dieses Erfolges außer Augen setzte. Das Maß der erforderlichen Erwägung bestimmt sich nach der Achtsamkeit, die bei dem Verstande des Täters der Erwartung des Verkehrs entsprach, und nach dem Grade, in welchem der Gemütszustand des Täters die Beobachtung verkehrsmäßiger Achtsamkeit zuließ.“

Diese Definition enthält kurz und erschöpfend die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit und es ist ihr deshalb beizutreten.

Allfeld hält für Fahrlässigkeit die „Außerachtlassung der pflichtgemäßen Vorsicht, vermöge deren sich der Täter dessen bewußt geworden wäre, daß er einen gewissen vom Rechte verworfenen Tatbestand verwirklichen werde.“[75])

Frank[76]) bestimmt den Begriff der Fahrlässigkeit als „bei mangelndem Vorsatz vorhandene Vernachlässigung der gebotenen und vom Täter billigerweise zu erwartenden Vorsicht gegenüber der Verwirklichung des rechtlich bedeutsamen Tatbestandes“.

Olshausen[77]) sieht die Schuld bei der Fahrlässigkeit in

---

[71]) S. 194.
[72]) S. 195 ff.
[73]) S. 142 ff.
[74]) S. 215.
[75]) Lehrbuch, S. 178.
[76]) Kommentar ad § 59 VIII.
[77]) Kommentar ad § 59 17.

der ungewollten, aber durch pflichtwidrige Unaufmerksamkeit herbeigeführten Verletzung der Rechtsordnung.

v. Liszt sagt[78]): „Fahrlässig handelt, wer in pflichtwidriger Nichtvoraussicht der tatsächlichen oder rechtlichen Tragweite seines Verhaltens pflichtwidrig handelt."

Zum Schluß sei noch auf den Begriff der Fahrlässigkeit, keit, wie er im Zivilrecht in § 276 B. G. B. definiert ist, hingewiesen. Hier heißt es: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt." Diese Begriffsbestimmung läßt sich auf das Strafrecht wegen ihrer Unvollständigkeit nicht anwenden. Nach v. Liszt[79]) müßte der Eintritt eines rechtswidrigen Erfolges und die Voraussehbarkeit dieser Wirkung des Verhaltens noch hinzukommen.

bb) Fahrlässigkeit beim Falscheid.

Nachdem wir uns über den allgemeinen Fahrlässigkeitsbegriff klar geworden sind, haben wir zu untersuchen, ob die Fahrlässigkeit beim Falscheid sich von der anderer Delikte unterscheidet und worin ihr Wesen zu erblicken ist. Einen Unterschied der hier in Frage kommenden Fahrlässigkeit von derjenigen bei anderen Delikten hat John[80]) gesehen. Er behauptet, der § 132 des preußischen Strafgesetzbuches enthalte etwas in sich selbst Widersprechendes. Denn die Fahrlässigkeit, infolge deren etwas Falsches beschworen werde, sei jedenfalls nicht dieselbe Fahrlässigkeit, die z. B. dann vorliege, wenn ein Kind aus Fahrlässigkeit überfahren werde, sodaß beim fahrlässigen Falscheid nicht ein fahrlässiges Handeln, sondern eine fahrlässige Unwissenheit vorliege. Die Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund wenden sich gegen diese Behauptung und führen aus, dieser angebliche Widerspruch erledige sich durch die Erwägung, daß der Schwörende es unterlassen habe, sich zuvor genügend über die Tatsachen zu unterrichten oder dieselben ins Gedächtnis zurückzurufen. Es werde also nicht sowohl seine fahrlässige Unwissenheit als vielmehr ganz eigentlich seine Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns, da wo ein solches geboten war, gestraft.[81]).

---

[78]) Lehrbuch S. 257.

[79]) S. 257.

[80]) John, Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, S. 377.

[81]) Motive zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, S. 146.

M. E. ist hier v. Liszt[82]) vollkommen beizupflichten, wenn er sowohl Johns Einwand, wie auch die Widerlegung der Motive für gleich unrichtig hält. Er bemerkt zutreffend, daß die Fahrlässigkeit beim Meineide keine andere sei als bei den übrigen Fahrlässigkeitsdelikten, denn es werde überall die Unwissenheit bestraft, wenn man das Nicht-Vorausschen einer eingetretenen Folge betonen wolle; aber man könne auch sagen, daß überall nicht die Unwissenheit, sondern die fahrlässige Unterlassung der Herbeiführung eines besseren Wissens bestraft werde.

Das Reichsgericht sagt mit Rücksicht auf die beiden verschiedenen Meinungen in einer Entscheidung,[83]) die Fahrlässigkeit beim Falscheide habe eine eigentümliche, von anderen Fahrlässigkeitsdelikten abweichende Bedeutung.

Auf diese Entscheidung wieder bezieht sich Stenglein in seinem Gutachten zum 26. Deutschen Juristentag. Er führt hier Folgendes[84]) aus: „es ist aber auch schwierig den Tatbestand dieses Delikts mit einer zutreffenden Definition des Begriffs Fahrlässigkeit in Einklang zu bringen. Diese wird angenommen, wenn eine Handlung einen rechtswidrigen, jedoch nicht gewollten Erfolg herbeiführt, dessen Möglichkeit der Täter zwar voraussah, sich aber im Uebermut und in der Hoffnung, er werde nicht eintreten, darüber hinwegsetzte . . . . Oder, wenn der Täter den drohenden rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung durch Mangel an pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und Ueberlegung nicht erkannte. Als der rechtswidrige Erfolg müßte beim fahrlässigen Falscheid die nachteilige Wirkung einer objektiv unwahren Aussage betrachtet werden. Allein alle Gesetze, welche dieses Delikt unter die strafbaren Handlungen aufgenommen haben, strafen es. . . . . ohne alle Rücksicht auf seine Wirkung, es sei denn, daß diese durch rechtzeitigen Widerruf vom Täter selbst verhindert wurde. Also auch dann, wenn die Aussage keinen Glauben findet, oder widerlegt ist, oder wenn sie sich als unerheblich herausstellt. Die Existenz einer unwahren Aussage an sich schon als einen rechtswidrigen Erfolg anzusehen, dürfte aber doch nicht angehen. Es liegt also in dem Tatbestand eine Abnormität gegenüber anderen Fahrlässigkeitsdelikten und dieselbe fällt umsomehr in das Gewicht, als bei den sonstigen Fahrlässigkeitsdelikten stets der Nachweis eines Kausalzusammenhanges zwi-

[82]) Falsche Aussage, S. 54.
[83]) R. G. St., Bd. 4, S. 316.
[84]) Stenglein, Gutachten, S. 58.

schen der Handlung und dem rechtswidrigen Erfolge verlangt wurde."

Es ist nicht einzusehen, warum man hier die Existenz einer unwahren Aussage nicht schon als rechtswidrigen Erfolg ansehen soll. Die unwahre Aussage kann das Gewicht in der Findung eines richtigen Urteils beeinträchtigen und gefährdet damit die Rechtspflege. Dies genügt als rechtswidriger Erfolg und es kann somit aus diesem Grund auch keine Abnormität gegenüber andern Fahrlässigkeitsdelikten bestehen.

In diesem Sinne äußert sich auch eine spätere Entscheidung[85]) des Reichsgerichts, nach der die Voraussetzungen für Annahme der Fahrlässigkeit beim Falscheid die gleichen sind wie bei anderen Delikten.

Worin besteht nun diese? Wir haben bereits gesehen, daß sie nicht in dem Akte des Schwörens selbst liegt, durch den der Schwörende nach reichsgerichtlicher Anschauung[86]) der Regel nach nur einer Rechtspflicht genügt. Sie liegt auch nicht allein in der Unkenntnis der Wahrheit, wie John[87]) behauptet. Denn sonst müßte ja z. B. ein Schwerhöriger, der einen tatsächlich gefallenen Schuß nicht gehört hat, bestraft werden, wenn er unter Eid aussagt, er habe nichts gehört.

Die Reichsgerichtsentscheidung Bd. 8, S. 108 hat sich die Auffassung der „Motive" zu eigen gemacht und definiert wie diese: „Nicht sowohl fahrlässige Unwissenheit, sondern ganz eigentlich Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns, wo ein solches geboten war. Nach der Entscheidung Bd. 4, S. 316 liegt das „verpönte fahrlässige Verhalten" unmittelbar zunächst in der Unwissenheit, mittelbar in dem Verhalten, welches die Unwissenheit hervorgerufen hat. Hier wird ein vermittelnder Standpunkt zwischen der Meinung Johns und der der Motive eingenommen.

In Bd. 12, S. 317 sagt das Reichsgericht, die Fahrlässigkeit ist die „Vernachlässigung des innerhalb des Bereichs eines in einer vernünftigen Ueberlegung, Voraussicht und Berechnung Liegenden" und in Goltdammers Archiv Bd. 45, S. 274: Sie ist „Vernachlässigung der möglichen und gebotenen Aufmerksamkeit, bei deren Anwendung der eingetretene Erfolg voraussehbar und vermeidlich gewesen wäre."

Aus den Definitionen der Motive sowie der obengenannten Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 4, S. 316, Bd. 8, S. 108,

---

[85]) R. G. St. Bd. 8 S. 111.
[86]) R. G. St. Bd. 4 S. 316.
[87]) S. 377.

denen sich auch die Entscheidung Bd. 30, S. 53 anschließt, ergibt sich, daß diese die Fahrlässigkeit in einem der Eidesleistung vorhergehenden Verhalten sehen.[88])

Die dieser entgegengesetzte Richtung sieht die Fahrlässigkeit in der Handlung des Schwörens selbst.[89])

L. K. hält den Unterschied in Wahrheit gar nicht für einen tiefgehenden und gibt hierfür eine m. E. nicht ganz klare Begründung. Bevor wir auf sie eingehen, haben wir zunächst einmal festzustellen, was denn unter dem Begriff des der Eidesleistung vorhergehenden Verhaltens zu verstehen ist. Er ist in einem weiteren und einem engeren Sinn denkbar. Im weiteren Sinne insofern, als man als „vorhergehendes Verhalten" auch das pflichtwidrige Verhalten bereits vor der Verhandlung, also außerhalb des Gerichtssaals versteht. Von einem solchen kann beim Zeugeneid überhaupt keine Rede sein, da wir ja eine Vorbereitungspflicht des Zeugen auf die Vernehmung abgelehnt haben, der Zeuge also vor der Verhandlung überhaupt nichts zu tun braucht. Man kann den Begriff „vorhergehendes Verhalten" auch in dem engeren Sinne fassen, daß darunter nur das pflichtwidrige Verhalten vor der Eidesleistung innerhalb des Gerichtssaals, also etwa mangelnde Sammlung und Ueberlegung, zu verstehen ist. Ein solches Verhalten ist auch außer den übrigen Eidesarten beim Zeugeneide möglich, dagegen in allen diesen Fällen nur beim Nacheid. Doch nun zu Ebermayer.

Er bringt zunächst die Ansicht von Stooß, der ausführt, daß ungenaue Wahrnehmung des Vorgangs keine Fahrlässigkeit begründen könne, der Zeuge brauche auch keine Wahrnehmungen, die Gegenstand eines Zeugnisses werden könnten, im Gedächtnis zu bewahren, er habe auch nicht die Pflicht, sich das beste Wissen zu verschaffen, sondern nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen. Ebermayer bezeichnet dies als richtig und sagt nun das Reichsgericht erkenne ja auch ausdrücklich in Bd. 8, S. 110 an, daß eine Vorbereitungspflicht für den Zeugen nicht bestehe. Hier ist zunächst nicht beachtet, daß das Reichsgericht in Zivilsachen in Bd. 48, S. 392 den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat.

Der Kommentar fährt dann weiter fort, die Entscheidung Bd. 8, S. 110 sowie die Entscheidung Bd. 30, S. 55 sagten, die

[88]) So auch Olshausen, Kommentar, ad § 163; Schwartz ad § 163.

[89]) Stooß, V. D. Bd. 3, S. 100 ff. Frank, ad § 163. R. G. St. Bd. 37, S. 399.

Fahrlässigkeit liege nur anscheinend im Akte des Schwörens, tatsächlich aber in dem Verhalten vor der Eidesleistung, in der Unterlassung der pflichtgemäß gebotenen Prüfung des Inhalts der gesamten eben vorher abgegebenen Aussage, was sich wohl auf den Nacheid beziehen könne und sagt nun weiter, dies stimme überein mit der von Frank zur Stützung seiner Ansicht aufgeführten Entscheidung Bd. 37 S. 399, wonach die strafbare Fahrlässigkeit nicht in dem liege, was der Schwörende vor der Eidesleistung getan oder unterlassen habe, sondern darin, daß er schwört, obgleich er sich zur Zeit der Eidesleistung sagen konnte und mußte, daß er wegen mangelnder Vorbereitung und Ueberlegung so nicht schwören dürfe.

Dies ist doch nur teilweise richtig, nämlich insoweit, als die Entscheidungen Bd. 8, S. 108; Bd. 30, S. 55 und Bd. 37, S. 399 zu dem gleichen Ergebnis kommen, daß eine Fahrlässigkeit nicht in einem der Eidesleistung vorhergehenden Verhalten im weiteren Sinne zu sehen ist.

Sie kommen dazu allerdings aus ganz verschiedenen Gründen: die ersten beiden Entscheidungen, weil sie nach richtiger Ansicht Ebermayers eine Vorbereitungspflicht überhaupt ablehnen und mit dem vorhergehenden Verhalten nur das im engeren Sinne meinen. Die Entscheidung Bd. 37, S. 395, weil sie zwar eine Vorbereitungspflicht, die natürlich vor die Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals fällt, konstruiert, aber nicht in ihrer Vernachlässigung die Fahrlässigkeit sieht.

Die Ansicht Ebermayers ist aber m. E. insofern falsch, als zwischen den Entscheidungen Bd. 8, S. 110 und Bd. 30, S. 55 einerseits und der Entscheidung Bd. 37, S. 395 andererseits immer noch der Unterschied besteht, daß die ersten beiden Entscheidungen die Fahrlässigkeit in dem Verhalten vor der Eidesleistung im engeren Sinne erblicken, während die Entscheidung Bd. 37, S. 395 sie in dem unmittelbaren Akte des Schwörens selbst sieht, wie aus den Worten „zur Zeit der Eidesleistung" mit unzweifelhafter Deutlichkeit hervorgeht.

Es besteht danach zwischen den beiden Anschauungen immerhin ein beträchtlicher Unterschied. Er ist zwar in der Praxis bedeutungslos, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung[90]) richtig bemerkt, aber nachdem die Frage in der Literatur aufgeworfen wurde, glaubten wir nicht daran vorbeigehen zu dürfen. M. E. wird man der Meinung beipflichten müssen, die die Fahrlässigkeit in dem der Eidesleistung vor-

[90]) R. G. St. Bd. 8, S. 111.

hergehenden Verhalten erblickt.[90*]) Die Eidesleistung erhebt die durch das schuldhafte Verhalten entstandene falsche Aussage lediglich zur strafbaren Handlung.

Bevor wir uns weiter der Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Fahrlässigkeit beim Falscheide zuwenden, haben wir uns noch mit der Ansicht Olshausens[91]) zu beschäftigen, nach der das Fahrlässigkeitsdelikt beim Meineid in seinem Verhältnis zu dem entsprechenden vorsätzlichen ein von den übrigen gänzlich abweichendes ist.[92]) Olshausen sagt z. B. bei Körperverletzung und Brandstiftung sei es immer derselbe körperliche Akt, gegen den beide Strafandrohungen sich richteten. In einem solchen Verhältnisse stünden die beiden Arten des Meineides nicht zueinander und er will dies an dem Beispiel des assertorischen Eides zeigen. Beim wissentlichen Meineid läge das strafbare Verhalten in der Eidesleistung selbst, beim fahrlässigen dagegen in dem der Abgabe der Aussage vorhergehenden Verhalten, der Unterlassung einer Tätigkeit, deren Vornahme Pflicht sei. Auch beim promissorischen Eid zeige sich dieser Unterschied bezüglich der strafbaren Handlung. Beim wissentlichen Meineid liege das Strafbare unmittelbar in der wissentlich falsch abgegebenen Aussage selbst, beim fahrlässigen Meineid dagegen wieder in dem der Aussage vorhergehenden Verhalten.

Dem ist nicht beizupflichten. Wenn auch beim assertorischen Eid in dem vorhergehenden Verhalten die Fahr-

---

[90*]) Anders steht es mit der Fahrlässigkeit beim Voreid. Sie kann beim Zeugen nach den gemachten Ausführungen auch nicht einmal in dem der Eidesleistung vorhergehenden Verhalten im engeren Sinne liegen, sondern nur in dem Verhalten nach derselben, nämlich in einem mangelhaften Aufwand an Sammlung und Ueberlegung. Bei den anderen Eidesarten, bei denen wir ja eine Vorbereitungspflicht festgestellt haben, kann die Fahrlässigkeit in einem der Eidesleistung vorhergehenden Verhalten — hier aber nur im weiteren Sinne — liegen, außerdem aber auch noch wie beim Zeugeneid und aus genau denselben Gründen, in dem Verhalten nach der Eidesleistung.

[91]) Goltdammers Archiv, Bd. 50, S. 15.

[92]) Diese Frage ist derjenigen, ob beim fahrlässigen Falscheid die Fahrlässigkeit verschieden ist von der anderer Delikte, stark verwandt. Sie wird aber im Gegensatz zu ihrer Zugehörigkeit zu jener erst jetzt behandelt, da die eben erörterte Frage, in welchem Zeitpunkt die Fahrlässigkeit begangen wird, hierfür Bedeutung hat.

lässigkeit liegt, so wäre dieses doch erst mit der Ableistung des assertorischen Eides, also in demselben Moment wie beim Meineid, strafbar. Bis dahin liegt kein strafbares, sonden nur fahrlässiges Verhalten vor. Ebensowenig zeigt sich beim promissorischen Eid der von Olshausen behauptete Unterschied. Das fahrlässige Verhalten liegt zwar auch hier wieder in dem der Aussage vorhergehenden Verhalten, strafbar wird dieses Verhalten aber auch erst bei Abgabe der Aussage. Denn solange die Aussage nicht vorhanden ist, kann sie auch nicht falsch sein. Eine solche ist aber doch notwendiges Tatbestandsmerkmal des fahrlässigen Falscheides.

Wenden wir uns nun wieder der weiteren Betrachtung des Wesens der Fahrlässigkeit beim Falscheid zu. Wir haben hier auf den Aufsatz von Thomsen[93]) einzugehen.

Dieser leugnet überhaupt die Möglichkeit einer Fahrlässigkeit beim Falscheide und nennt diesen „ein lediglich im Wege theoretischer Abstraktion erzeugtes Begriffsgebilde, einen Begriffshomunkulus, der nur im Bereich einer fehlerhaften Auffassung von dem Wesen des Zeugenbeweises existieren kann und dem daher die rechtswissenschaftliche Lebensfähigkeit abgesprochen werden muß."[94]) Er analysiert[95]) die Entstehung des von dem Zeugen im Gerichtssaal produzierten Wissens folgendermaßen: Es entsteht ein Eindruck auf das Sinnesorgan — bei dem von Thomsen gewählten Beispiel ein optischer Eindruck auf die Netzhaut. Im Wege der zentripetalen Gehirnaktion folgt die Uebertragung dieses Eindrucks auf die sein Bewußtsein vermittelnden Organe. Der Eindruck unterliegt nunmehr der sogenannten zentralen Aktion, d. i. die kritische Verarbeitung und Gestaltung durch die der Funktion des Denkens bestimmten Assoziationszentren, womit sich der eigentliche Akt der Rekognition vollzieht und findet in den dem Erinnerungsvermögen dienenden Ganglienkomplexen eine einstweilige Ruhestätte, um demnächst vor dem grünen Tisch in diesem Lagerraum aufgesucht, im Bewußtsein des Zeugen reaktiviert und vermittelst der zentrifugalen Aktion in Gestalt der Zeugenaussage der Außenwelt wieder zurückgegeben zu werden.

Mit Rücksicht hierauf sagt nun Thomsen, daß nicht die bezeugte Tatsache selbst den Gegenstand des Zeugeneides und seiner Aussage bilde, sondern ein während der Vernehmung,

[93]) Gerichtssaal, Bd. 60, S. 56.
[94]) S. 64.
[95]) S. 60.

mithin in der Gegenwart sich darbietender, in einem bestimmten Körperteil und innerhalb desselben in einer bestimmten Region lokalisierter Befund von Erinnerungen und Vorstellungen. Der Zeuge soll nach Thomsen[96]) "bemüht sein, sowohl seinem Erinnerungsvermögen, als auch seinem Urteilsvermögen die höchsten Leistungen abzugewinnen, um sein Wissen sowohl, falls es dunkel oder latent ist, zu klären, als auf die Nützlichkeit der verschiedenen Bestandteile seines Wissens für den Gegenstand des Zeugnisses zu prüfen. In diesem, aber auch nur in diesem Sinne, liegt es dem Zeugen ob, die Wahrheit zu erforschen. . . . . Läßt der Zeuge es andererseits auch nur im Geringsten an der Erfüllung seiner Pflicht fehlen nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen, so macht er sich schuldig. Das geschieht schon dann, wenn er sich irgend eines Mangels seiner Aussage bewußt ist, der die Vollkommenheit seines besten Wissens entzieht. Hegt der Zeuge daher auch nur einen leisen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit seines Vorbringens oder ist er sich bewußt, daß er durch größere Anstrengung seines geistigen Vermögens ein anderes Ergebnis der von ihm anzustellenden Erforschung seines Inneren würde erzielen können, so verletzt er, wenn er dieser Sachlage in seiner Aussage nicht Rechnung trägt, seine Zeugenpflicht. Denn jene Umstände bildeten einen Bestandteil seines besten Wissens, er hat demnach in solchem Falle nicht nach bestem Wissen die Wahrheit gesagt. Aber offenbar handelt der Zeuge in solchem Falle nicht fahrlässig, sondern vorsätzlich; er macht sich, wenn er sich der Mängel des von ihm kundgegebenen Wissens bewußt ist und es dennoch als sein bestes Wissen gibt, eines Meineides schuldig."

Eine fahrlässige Verletzung seiner Pflicht ist für Thomsen nicht denkbar, weil, abgesehen vom Versprechen, nur zwei Fälle möglich seien: „Entweder der Zeuge ist sich nicht bewußt an der Wiedergabe der in seiner Seele haftenden Eindrücke etwas fehlen zu lassen, er erfüllt also seine Aufgabe nach bestem Wissen die Wahrheit zu sagen, oder er ist sich bewußt, daß er nicht nach bestem Wissen aussagt, dann macht er sich, wenn er solches dennoch versichert, eines Meineids schuldig."

Olshausen hat in diesen Ausführungen eine Lücke erkannt, die nach seiner Meinung darin besteht, daß Thomsen die „psychologische Tatsache des schlummernden Bewußtseins" nicht erkannt habe und sagt hierzu:[97]) „Bei flüch-

[96]) S. 71.
[97]) Goltdammers Archiv, Bd. 8, S. 12.

tigem Ueberlegen glaubt man häufig genug einer selbsterlebten Tatsache sich gar nicht zu erinnern oder wenigstens nur ganz unbestimmt und dunkel oder umgekehrt in einer vermeintlich sicheren Weise bei abweichendem Hergang, während bei näherer Ueberlegung und bei eingehenderem Nachdenken die früher nicht vorhandene Erinnerung auftaucht, die dunkle Erinnerung sich klärt, die unrichtige Erinnerung in eine den Tatsachen entsprechende sich umwandelt, ... Der vernommene Zeuge, der zunächst glaubte, nichts zu wissen, der anfänglich nur eine dunkle Erinnerung hatte, dem ursprünglich ein unrichtiges Bild des Wahrgenommenen auftauchte, wußte den zu bekundenden Umstand tatsächlich besser, das Bewußtsein schlummerte bei ihm und bedurfte nur der Erweckung, die insbesondere durch Vorhaltungen seitens des Vernehmenden, durch Auslassungen anderer Zeugen über denselben Gegenstand, aber auch durch die Anstrengung des Gedächtnisses hervorgerufen werden kann."

Thomsen[98]) wendet hiergegen ein, daß ein schlummerndes Bewußtsein, solange es nicht erweckt ist, nicht etwa eine Spezies des Wissens, sondern kein Wissen sei, so wenig wie ein verlorengegangenes, aber noch nicht entstandenes. Es sei vollends nicht das beste Wissen.

Der einzige, aber entscheidende Unterschied zwischen den Anschauungen Olshausens und Thomsens liegt danach, wie auch Olshausen in seinem Referate zum 27. Juristentag selbst sagt, in Folgendem: Kann das schlummernde Bewußtsein, welches nur in dem Menschen ruht, aber noch nicht völlig geweckt, jedoch durch Anstrenung des Gedächtnisses geweckt werden kann, weil es eben nur schlummert, schon als Wissen bezeichnet werden, oder muß man sagen, das ist überhaupt kein Wissen?

M. E. hat hier Olshausen, der den ersteren Standpunkt einnimmt, völlig recht. Aus dem Begriff des „schlummernden Bewußtseins", den doch auch Thomsen verwendet, geht dies selbst hervor. Das schlummernde Bewußtsein kann ja immer geweckt werden, denn in dem Augenblick, in dem es durch kein Mittel mehr geweckt werden kann, verliert es seinen Charakter als schlummerndes Bewußtsein und verwandelt sich in Nichtwissen. Es ist also eine Spezies des Wissens. Und wenn Thomsen, wie schon erwähnt, sagt, das schlummernde Bewußtsein ist vollends nicht das beste Wissen, so ist dies m. E. ebenfalls nicht richtig. Es ist doch nicht so, wie Thomsen

[98]) Gerichtssaal, Bd. 64 S. 225.

doch wohl meint, daß die vorher nicht vorhandene, aber jetzt durch Anstrengung des Gedächtnisses oder anderer Mittel aufgetauchte Erinnerung notwendigerweise eine schlechte, ungenaue oder verschwommene sein muß. Sie kann sehr wohl in aller Bestimmtheit und Schärfe auftauchen, es bedurfte eben nur irgend eines Anstoßes hiezu.

Der Zeuge handelt nach unserer Anschauung demzufolge bereits fahrlässig, wenn er eine Aussage macht, die seinem Wissen bei der Vernehmung entspricht, aber falsch ist und er Anlaß gehabt hätte, diese Falschheit durch Erweckung des schlummernden Bewußtseins zu vermeiden. Er hat also im Gegensatz zu Thomsen, der hier ein völlig korrektes Verhalten annimmt, seine Pflicht nicht erfüllt.

Die Fahrlässigkeit[99]) kann nun im einzelnen in Verschiedenem bestehen.

Zunächst darin, daß der Zeuge es unterläßt, Fehlerquellen, die sein Wissen beeinflußt haben können, anzugeben. Die Wahrheit der Aussage ist bedingt durch die Richtigkeit der ursprünglichen Wahrnehmung und die richtige Erinnerung. Es wurde bereits erwähnt, daß der Zeuge oft zu einem Vorfall kommt, von dem er nicht annimmt, daß er einmal Gegenstand einer Gerichtsverhandlung werde. Er hat die Sache nur oberflächlich beobachtet, weiß also manches nicht mehr genau, was ihm auch niemand übel nimmt, da es eine Pflicht zu sorgfältiger Wahrnehmung nicht gibt. Er handelt aber schuldhaft, wenn er dem Richter diese Umstände nicht angibt, sondern seine Wahrnehmung als ganz sicher hinstellt. Allerdings soll er auch bestimmte Eindrücke nicht aus Aengstlichkeit als unsicher hinstellen; er soll nur das bestimmte von dem

[99]) Wir werden sie nur dann annehmen, wenn eine falsche Aussage hinsichtlich eines erkennbaren Punktes vorliegt. Ist ein Punkt nämlich unbedeutend und deshalb die Erinnerung an ihn sehr erschwert, so ist unter Umständen eine Schuld nicht nachzuweisen. So sagt auch das Reichsgericht in Bd. 10, S. 340: „Der Nachweis von der augenscheinlichen Bedeutungslosigkeit eines unrichtig bekundeten Umstandes wird häufig zur Verneinung der Fahrlässigkeit führen; denn das Gedächtnis ist erfahrungsgemäß in der Reproduktion von unwensentlichen Punkten weniger treu als bei solchen Umständen, deren Bedeutung sich von vornherein aufdrängt. Auch ist nicht jeder Zeuge befähigt, bei Abgabe seiner Aussage auf unwesentliche Punkte dasjenige Maß an gespannter Aufmerksamkeit zu richten, welches von ihm in Beziehung auf wesentliche Umstände gefordert werden darf.

unbestimmten Wissen scheiden[100]) und die Gründe dieser Verschiedenheit angeben. Er soll sagen: Ich weiß bestimmt, denn ich habe genau aufgepaßt, ich bin Sachverständiger, ich habe ein gutes Gedächtnis, oder: ich weiß nicht bestimmt, denn ich war erregt, ich war betrunken, ich habe ein schlechtes Gedächtnis. So nimmt z. B. das Reichsgericht[101]) Fahrlässigkeit an: wenn der Täter infolge von Trunkenheit oder großer Erregung bei dem Vorgang selbst an zuverlässiger Wahrnehmung behindert gewesen war, gleichwohl aber unter Eid objektiv Unwahres mit Bestimmtheit als wahr versichert hatte, während er bei pflichtgemäßer Sorgfalt sich des die Zuverlässigkeit seiner Wahrnehmungen beeinträchtigenden Zustandes hätte bewußt sein können; oder wenn der an Gedächtnisschwäche leidende Angeklagte ungeachtet dieses Defektes, dessen Vorhandensein bei sorgfältigem Verhalten ihm hätte zum Bewußtsein kommen müssen, eine objektiv falsche Aussage gemacht hat, ohne zu erkennen gegeben zu haben, daß seine Vorstellung von dem früher Wahrgenommenen infolge jenes Mangels eine irrige sein könne.

Thomsen nimmt hier wissentlichen Meineid an, da er eine solche Verletzung der Eidespflicht schon dann als gegeben erachtet, wenn der Zeuge sich eines Mangels seines Wissens bewußt ist und dieses Wissen trotzdem als sein bestes angibt. Dies kann hier nicht richtig sein, denn der Zeuge glaubt ja an die Richtigkeit seiner Aussage. Er hat es lediglich versäumt, Tatumstände anzugeben, die die Aussage unsicher erscheinen lassen.

[100]) Vgl. hierzu Goltd. Arch. Bd. 57, S. 230. Danach kann von einem Zeugen nur gefordert werden, daß er die gegen die Zuverlässigkeit seiner Wahrnehmungen etwa sprechenden Umstände ernstlich prüfe. Es kann dagegen nicht gefordert werden, daß er auf Grund seiner Prüfung objektiv richtige Schlüsse ziehe, m. a. W. hat der Zeuge sich die Frage vorgelegt, ob nicht seine Wahrnehmungen aus diesem oder jenem Grund unsicher und unbestimmt sein könnten, so hat er die von ihm zu fordernde Sorgfalt angewendet. Ob er in seiner Ueberzeugung durch diese Prüfung wankend gemacht werden konnte, hängt nicht von seinem Willen, sondern von dem Grade seiner Einsicht und der Beschaffenheit der vorliegenden Sinnestäuschung, also von Umständen ab, die er nicht zu vertreten hat.

[101]) R. G. St. Bd. 25, S. 124. Ebenso R. G. St. Bd. 22, S. 297; Bd. 26, S. 131. J. W. 51/1684. R. M. G. Bd. 7, S. 246; Bd. 16, S. 234.

Die Fahrlässigkeit kann ferner darin bestehen, daß der Zeuge vorhandene und ihm zugängliche Gedächtnishilfen nicht berücksichtigt. Das Reichsgericht[102]) sagt hierüber: „Durch bloße Willensanstrengung kann das Gedächtnis nicht dazu gebracht werden, richtig zu funktionieren. Ist daher die Erinnerung an eine Tatsache völlig geschwunden, hat sich an Stelle der richtigen eine falsche Vorstellung festgewurzelt, so läßt sich, wenn der Zeuge demgemäß aussagt, ein fahrlässiges Verschulden nur durch den Nachweis begründen, daß dem Zeugen irgendwelche tatsächlichen Anhaltspunkte oder auch äußere Hilfsmittel[103]) [104]) zu Gebote standen, die ihm, wenn er sie benutzt hätte, in den Stand gesetzt haben würden, sein Gedächtnis aufzufrischen und die Erinnerung an den richtigen Sachverhalt wieder wachzurufen.

Thomsen[105]) vergleicht in dieser Hinsicht den Zeugen, der sich bemüht, das Erinnnerungsbild sich durch Willensanstrengung zurückzurufen, mit einem Spieler, der mit seinem Einsatz einen Gewinn erzielen will. Er sagt: „Wir nehmen bisweilen wahr, daß sie (die Reproduktion) im dunklen Drange der Psyche gelingt, ohne daß wir von der Wirksamkeit der diesen Erfolg mitbedingenden Funktion eine Vorstellung haben; ebenso häufig machen wir die Erfahrung, daß sie ernstlichstem Kopfzerbrechen Trotz bietet. Und gar nicht selten geschieht es, daß sie sich mit scheinbar augenblicklicher Promptheit, ganz ohne unser Zutun von selbst vollzieht. So kann es sich ereignen, daß der Zeuge alsbald nach dem Ab-

[102]) R. G. St. Bd. 22, S. 299; Bd. 25, S. 124; Bd. 26, S. 136; Bd. 57, S. 234.

[103]) Selbstverständlich müssen dem Zeugen die äußeren Anhaltspunkte und Hilfsmittel im Zeitpunkt der Abgabe seiner Aussage zu Gebote gestanden sein (R. G. St. Bd. 26, S. 135). Andererseits kann aber der Umstand allein, daß andere Zeugen (deren Aussagen unter Umständen solche Anhaltspunkte sein können), von seiner Aussage abweichen, dem Aussagenden noch keinen Anlaß geben, von seiner Aussage, wenn er diese für wahr hält, abzugehen. R. G. St. Bd. 26, S. 136.

[104]) Hirsch, S. 38, verwertet die Forderung des Reichsgerichts nach Anhaltspunkten und äußeren Hilfsmitteln zur Konstruktion einer Vorbereitungspflicht für den Zeugen. Dies ist m. E. nicht angängig, denn das Reichsgericht meint ja nur die Anhaltspunkte und Hilfsmittel, die ihm zur Zeit der Vernehmung zu Gebote stehen. Siehe Anmerkung Nr. 103.

[105]) Gerichtssaal, Bd. 64, S. 222.

schluß seiner Vernehmung das Dunkel seines Innern sich plötzlich klären sieht und daß ihm widerfährt, sich des Vollbesitzes seines wiedererwachten Bewußtseins erfreuen zu müssen, um dessen Erweckung er erst wenige Augenblicke zuvor sich vergeblich mühte."

Allerdings darf man auch nicht vergessen, daß es auch Fälle gibt, in denen das Erinnerungsbild noch nicht völlig geschwunden ist oder ein fest eingewurzelter Irrtum nicht besteht und wo ein Anstrengen des Gedächtnisses dann auch ohne bestimmte Anhaltspunkte zum Ziele geführt hätte. So sagt das Reichsgericht in einer Entscheidung:[106]) „Abgesehen von diesen Fällen eines tatsächlich festgewurzelten Irrtums[107]) besitzt erfahrungsgemäß der Mensch im allgemeinen die Fähigkeit, durch Anspannung seines Vorstellungs- und Denkvermögens die verschwommen gewordenen oder auch ganz zurückgetretenen Erinnerungsbilder wieder mit wachsender Deutlichkeit in das Bewußtsein zurückzurufen.[108])

Wenn das Reichsgericht hier sagt „erfahrungsgemäß im allgemeinen", so scheint mir dies allerdings schon zu weit zu gehen und ich schließe mich dem Ergebnis des oben erwähnten Vergleichs von Thomsen an, der damit richtig ausdrückt, daß es wohl mehr oder weniger immer vom Zufall abhängen wird, ob es dem Zeugen durch Willensanstrengung gelingt das Erinnerungsbild wieder sich zurückzurufen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts neigt auch mehr dahin, regelmäßig die Feststellung von äußeren Anhaltspunkten und

[106]) R. G. St. Bd. 42, S. 237.

[107]) Lediglich auf diese Fälle bezieht sich R. G. St. Bd. 22, S. 297.

[108]) Aehnlich Allfeld, Lehrbuch, S. 584: Allein es entspricht doch wohl der Erfahrung, daß jemand durch gehöriges Besinnen die Erinnerung an einen wahrgenommenen Vorgang gewinnen kann. Wenn in dem Fall, wo dieser psychologische Prozeß nachweisbar vor sich gehen konnte, der Schwörende ohne Besinnen als Gegenstand seines Wissens eine falsche, aber im Augenblick von ihm für wahr gehaltene Tatsache angibt, so handelt er fahrlässig, weil er bei pflichtgemäßem Besinnen sich davon überzeugt hätte, daß seine Erinnerung inhaltlich eine andere ist, weil er nicht dasjenige Wissen, das ihm bei Aufgebot seiner Kräfte zur Verfügung stand, wiedergab.

Hilfsmitteln zu fordern, die sich dem Schwörenden für die Prüfung seines Gedächtnisses dargeboten hätten.[109])

Wenn die Erinnerung aber auch so gelingt, so ist dies der Konzentration des Zeugen zu danken, die somit als wesentliche Gedächtnishilfe nicht übersehen werden darf und in deren Unterlassung Fahrlässigkeit gesehen werden kann. Bei ihrer Feststellung ist allerdings die Individualität des einzelnen zu berücksichtigen. Diesen Gedanken drückt auch das Reichsgericht in einer Entscheidung[110]) aus: „zumal wenn von dem Zeugen nach seiner Veranlagung, seinem Bildungsgrade und seiner Berufstätigkeit eine gleichmäßige Anspannung der Geisteskraft auf jeden einzelnen Punkt nicht erwartet werden konnte. Betrifft andererseits der Gegenstand der Vernehmung ein dem Zeugen durch Studium und Erfahrung vertrautes Gebiet und einen nach Auffassung des Zeugen bedeutungsvollen Punkt, so wird von dem Zeugen ohne Rechtsirrtum auch die Anwendung einer außergewöhnlichen Aufmerksamkeit verlangt werden können. Es ist dies aber immer Gegenstand der Erwägung des Tatrichters im einzelnen Falle."

Als Gedächtnishilfen für den Zeugen kommen weiter u. a. noch in Betracht: Aufzeichnungen, die er zur Hand hat und die kurz nach dem Vorfall gemacht wurden, Gespräche mit anderen Personen, Zeitungsartikel über den Vorfall.

Der Zeuge kann endlich sich noch in der Weise Fahrlässigkeit zuschulden kommen lassen, daß er sich infolge mangelhafter Aufmerksamkeit unklar geblieben ist über das, was er gesagt und was er beschworen hat.

Hierher gehören die Fälle, in denen der Zeuge über seine Personalien, sein Verwandtschaftsverhältnis, seine Vorstrafen falsche Angaben macht, ohne sich zu überlegen, daß auch diese unter den geleisteten Eid fallen. Oder: der Zeuge glaubt beim Voreid die gemachte falsche Aussage steht nicht mehr unter Eid; er denkt beim Nacheid nicht mehr daran, daß er über irgend einen falschen Punkt Angaben gemacht hat; er läßt es bei der Verlesung des Protokolls über seine Aussage an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen und bewirkt so, daß unrichtige Aussagen unberücksichtigt bleiben. Weiter gehört hierher der Fall des Sichversprechens: Der Zeuge sagt

---

[109]) Anderer Ansicht ist hier Stooß, V. D. B. Bd. 3, S. 300. Er sagt, man könne von dem Zeugen nicht die Benutzung von Hilfsmitteln verlangen, da dies dem Wesen des Zeugen widerspreche.

[110]) R. G. St. Bd. 12, S. 318.

von einer Person, dem A., „der B.“. Allerdings dürfte hier die Schuldfrage schon recht zweifelhaft sein, denn es kann sich schließlich der sorgfältigste Mensch versprechen, ohne daß man ihm dies gerade zur Schuld anrechnen könnte.

Binding[111]) erwähnt noch den Fall, daß der Zeuge bewußt falsch schwöre, aber in unentschuldbarem Irrtum geglaubt habe, er stehe keiner Behörde gegenüber, oder sei der Behörde nicht wahrheits- oder eidespflichtig. Liepmann[112]) hält hier eine Verurteilung für unmöglich, weil nur folgendes denkbar sei: Entweder die Behörde habe den Charakter einer offiziellen Vernehmung nicht genügend hervorgehoben, dann treffe sie, nicht den Zeugen die Schuld, daß ihm nicht zum Bewußtsein gebracht sei, vor wem oder daß er eigentlich aussage. Oder es handle sich um einen Schwachsinnigen, der trotz richterlichen Hinweises auf die Bedeutung des Eides, trotz Einhaltung aller sonstigen Verhandlungsformalitäten die Bedeutung der Situation nicht erkannt habe. Es ist hier nicht recht einzusehen, warum es, abgesehen von diesen beiden Fällen, nicht auch solche geben soll, bei denen der Zeuge trotz vollkommen richtigen Verhaltens der Behörde aus Mangel an pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Ueberlegung — er hört z. B. während der Belehrung nicht zu — und deshalb unentschuldbar glaubt, er stehe keiner Behörde gegenüber oder sei der Behörde nicht wahrheits- oder eidespflichtig.

Es bleibt uns noch zu erwähnen übrig, daß der Zeuge sich auch eines Vergehens nach § 163 schuldig machen kann, wenn er fahrlässig etwas verschweigt und dadurch eine Unrichtigkeit der Aussage herbeigeführt worden ist. Er schwört ja auch, daß er „nichts verschweigen“ werde, was er außerdem schon durch die Worte „nach bestem Wissen“ verspricht.

Das Reichsgericht[113]) hat aber in dem besonderen Fall, bei dem in einem Verfahren gegen mehrere Angeklagte ein Zeuge in der irrtümlichen Annahme, sein Zeugnis werde nur bezüglich der Anklage gegen einen erfordert, die Mitteilung von einen anderen Angeklagten betreffenden Tatsachen unterließ, diesem seine eidliche Versicherung nichts verschwiegen zu haben, selbst wenn der Irrtum vermeidlich gewesen wäre, nicht als fahrlässigen Falscheid ausgelegt. „Denn“, so heißt es, „bei § 163 St. G. B. kommt nicht die Fahrlässigkeit als solche bei der Eidesleistung in Betracht, sondern nur diejenige,

[111]) S. 152.
[112]) S. 360.
[113]) Goltd. Archiv, Bd. 52, S. 254.

die zur Beeidigung einer unwahren Angabe, also insbesondere zu der eidlich unwahren Versicherung nichts zur Sache Gehöriges verschwiegen zu haben, geführt hat."

Das Reichsgericht (Goltdammers Archiv Bd. 53, S. 75) hat auch mit Recht die Fahrlässigkeit in einem Falle verneint, in welchem der Zeuge Tatsachen nicht bekundete, nach denen der Richter ihn zu fragen unterlassen hatte. In der Begründung heißt es, daß der Zeuge im Zweifel nicht imstande sei zu beurteilen, welche Umstände zur Ueberführung des Angeklagten geeignet seien.

Der Zeuge ist schließlich nach einer anderen Entscheidung (Goltdammers Archiv Bd. 50, S. 399) nicht zum Aufpassen auf die Aussage anderer Zeugen in der Hauptverhandlung verpflichtet.

Es ist klar, daß die ausgeführten allgemeinen Grundsätze sich auf den Wahrheitseid anwenden lassen: Der Schwörende prüft sich nicht richtig und macht infolgedessen eine falsche Aussage, während er bei gehöriger Aufmerksamkeit ihre Unrichtigkeit hätte erkennen können.

Wir wenden uns daher gleich der Betrachtung des fahrlässig falschen Ueberzeugungseides zu, über dessen Begehungsmöglichkeit Streit herrscht. Während sie von Fuchs,[114]) Prittwitz,[115]) Liepmann,[116]) Reichsgericht in Strafsachen, Bd. 7, S. 185 eingeräumt wird, lehnen die Olshausen,[117]) L. K. [118]) und R. G. St. Bd. 12, S. 58 in der Regel, Stooß,[119]) v. Lißt [120]) und Binding[121]) überhaupt ab.

Das Reichsgericht nimmt in der Entscheidung Bd. 12 S. 58 den fahrlässigen Ueberzeugungseid nur für den Fall an, „daß der Schwörende denkt, unter Ueberzeugung sei ein mit Zweifeln gemischtes Mutmaßen zu verstehen und dabei versäumt hat, seine Annahme der Prüfung anderer zu unterstellen, obwohl hierzu Anlaß und Möglichkeit bestand." In dem Urteil wird aber ausgesprochen, daß solche Fälle nur selten seien und im übrigen gesagt „Inhalt des Ueberzeugungseides ist nicht die Tatsache, sondern die Ueberzeugung des Schwörenden von derselben."

---

114) Gerichtssaal, Bd. 16, S. 315 ff.
115) Goltd. Arch. Bd. 30, S. 154.
116) S. 383.
117) Kommentar ad. § 163 3b.
118) ad § 163, 5a.
119) a. a. O., S. 301.
120) Falsche Aussage, S. 50.
121) S. 152.

Wenn dies richtig wäre, so wäre allerdings ein fahrlässiger Falscheid dann unmöglich, wenn der Aussagende das, was er zu glauben beschwört, wirklich glaubt. Denn es würde in diesem Falle an dem Tatbestandsmerkmal der objektiven Unwahrheit der Aussage mangeln, während im umgekehrten Falle bereits Meineid vorläge.

Nun ist aber der Eid des § 459 Z. P. O. doch kein Beweismittel für Ueberzeugungen, sondern für Tatsachen, von denen eine Ueberzeugung bekundet wird und ist die beschworene Tatsache unwahr, so ist, wie bereits erwähnt, auch die Aussage falsch. Dieser Ansicht ist auch das Reichsgericht in Bd. 7, S. 185. Hier heißt es: „bei dem Eid über Glauben oder Nichtglauben ist der Eid ein Beweismittel für die bestrittene, für die Entscheidung erhebliche Tatsache. Nicht die zu beschwörende Tatsache ist eine andere als beim Wahrheitseid, sondern das Verhältnis des Schwurpflichtigen zu dieser Tatsache ist ein verschiedenes. Nicht das Glauben oder Nichtglauben der Partei in Betreff der zu erweisenden Tatsache . . . gilt im Falle der Eidesleistung als erwiesen, sondern die Tatsache, in Betreff deren der Glaube beschwören wird. Als die beschworene Tatsache muß nicht das Wissen oder das Glauben des Schwörenden, sondern das Faktum, worauf Wissen oder Glauben sich bezieht, bezeichnet werden." Inhalt des Eides ist nicht die Ueberzeugung des Schwörenden von der Tatsache, sondern die Tatsache selbst. A. A. Leipz. Kommentar[122]).

Nachdem wir unter Ueberzeugungseid nur den Ueberzeugungseid im engeren Sinne (siehe oben!) verstehen, gehört hier der Fall der Fahrlässigkeit, bei dem der Schwörende leichtsinnigerweise eine sorgfältige Prüfung angestellt zu haben glaubt, während dies nicht der Fall ist, nicht hierher, sondern es ist dies ein Fall des fahrlässigen Wahrheitseides. Dagegen besteht die Fahrlässigkeit hier darin, daß der Schwörende leichtsinnigerweise glaubt, die Ueberzeugung erlangt zu haben, d. h. zu glauben, während er sie in Wahrheit nicht hat, also nicht glaubt, weil er die Grundlagen seines Fürwahrhaltens nicht genügend geprüft hat. Sehr richtig sagt Fuchs[122*]), daß „die (von Groß erwähnten) Gesetzgebungen das Falsche nicht in dem Glauben und Nichtglauben, das sie an und für sich gerade als wahr voraussetzen, vielmehr darin finden, daß der Gegenstand des Glaubens mit der Objektivität nicht übereinstammt und daß sie das Leichtsinnige darin er-

[122]) § 163 N. 5a.

[122*]) Gerichtssaal Bd. 16, S. 315 ff.

blicken, daß die dem Glauben nach beschworene Tatsache irrtümlich für wahr gehalten wird, während der Irrtum bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Das Strafbare besteht nicht in dem Glauben und Nichtglauben, vielmehr in dem culpos imputablen Glauben und Nichtglauben.".

Ebenso wie der Ueberzeugungseid kann auch der richterliche Schätzungseid (Z. P. O. § 287) fahrlässig falsch geschworen werden.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt man beim Offenbarungseid.[123])

Hier wird sowohl in den Fällen prozeßrechtlicher wie bürgerlichrechtlicher Verpflichtung (Z. P. O. § 807; K. O. § 125; B. G. B. §§ 259, 260, 2006, 2028, 2057) beschworen, daß eine vor der Eidesleistung liegende Tätigkeit (Vermögensangabe, Inventarerrichtung, Auskunfterteilung, Rechnungslegung, Angabe der Nachlaßgegenstände) auf das gewissenhafteste erledigt worden ist, daß der Betreffende seine Angaben „nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu imstande sei." Es ist klar, daß ein solcher Eid fahrlässig verletzt werden kann. Durch die Forderung einer nach bestem Wissen erfolgenden Angabe hat der Gesetzgeber den Schwörenden zur Diligenz verpflichtet und damit ausgesprochen, daß die Eidespflicht nicht nur dasjenige umfaßt, von dem der Offenbarende weiß, daß es zu dem Vermögensbestande gehört, sondern auch dasjenige, von dem er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt hätte wissen müssen, daß es in das Verzeichnis aufzunehmen sei. Der Begriff „imstande sein" ist auch hier ein relativer. Die Frage, ob und wie weit der Schwörende zur vollständigen Angabe imstande war, ist nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt des allgemeinmenschlichen Erkennungsvermögens, sondern in Berücksichtigung der Individualität des Verpflichteten und der besonderen Umstände des Falles zu lösen (R. G. St. Bd. 34, S. 402).

Der Schwörende hat hier sorgfältigst darauf hinzuwirken, daß seine Angaben sich nicht nur mit den tatsächlichen, sondern auch mit den rechtlichen Verhältnissen decken. Das Reichsgericht[124]) sagt hierüber: „Es ist Pflicht dessen, der einen Offenbarungseid leistet und innerhalb desselben betreffs

---

[123]) Es kommt hier nur der assertorische Offenbarungseid in Frage, da der promissorische ausschließlich unter § 162 St. G. B. fällt.

[124]) R. G. St. Bd. 27, S. 268.

des Bestandes seines Vermögens die Wahrheit einer Tatsache versichert, welche wesentlich auf Rechtsgründen beruht, mit aller ihm möglichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit darauf hinzuwirken, daß seine Angaben ebensowohl mit den tatsächlichen Verhältnissen wie mit dem Rechte sich im Einklang befinden." Es wird aber in dieser Entscheidung andererseits anerkannt, daß der Schwörende nicht unter allen Umständen die Verpflichtung habe, den Rat einen Rechtssachverständigen einzuholen, sondern es müßten immer erst konkrete Umstände dafür sprechen.

Auch der Eid nach § 883 Z. P. O. kann fahrlässig geleistet werden.

Danach hat der Schuldner zu beschwören, daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo sie sich befinde. Dieser Eid ist objektiv falsch, wenn der Schwurpflichtige nicht alles angibt, was er über den Verbleib der Sache weiß. Die Fahrlässigkeit kann darin liegen, daß der Schwörende bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen mußte, daß er verpflichtet sei, alles, was er über den Verbleib wußte, anzugeben, er aber leichtsinnigerweise dachte, eine solche Verpflichtung bestehe nicht. Das Reichsgericht[125]) ist nämlich der Ansicht, daß das Wort „wo" nicht in dem engeren Sinne des rein wörtlichen Sichbefindens auszulegen sei. Es übernimmt nach dieser Entscheidung vielmehr der Schwörende mit der Eidesleistung die Verpflichtung, alles, was ihm über den Verbleib der Sache bekannt ist und zu deren Auffindung durch den Gläubiger dient, anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob er weiß, an welchem bestimmten Orte die Sache sich zur Zeit der Eidesleistung befindet. So hielt das Reichsgericht[126]) Fahrlässigkeit im Sinne des § 163 St. G. B. bei einem Fall für gegeben, bei dem der Richter den Schwörenden auf die oben gekennzeichnete Verpflichtung hingewiesen und dieser die Belehrung verstanden, sie aber leichtsinnigerweise falsch aufgefaßt hatte.

Alsberg[127]) wendet sich meines Erachtens mit Unrecht gegen die reichsgerichtliche Auslegung des Wortes „wo" in der Formel des § 883 Z. P. O. Er sagt, der Gesetzgeber hätte, falls er eine Pflicht des Schuldners zur Angabe der zur Auffindung der Sache dienlichen Umstände hätte konstruieren wollen, die Ablehnung der Möglichkeit diese Pflicht zu er-

[125]) R. G. St. Bd. 39, S. 42.
[126]) R. G. St. Bd. 46, S. 143.
[127]) Goltd. Arch., Bd. 61, S. 214. ff.

füllen, in die Eidesnorm aufnehmen müssen. Er sagt weiter, in dem Erfordernis Eidesnormen exakt zu formulieren muß der Gesetzgeber dem Richter mit gutem Beispiel vorangehen. M. E. konnte der Gesetzgeber sehr wohl diese Pflicht in der von ihm geschaffenen Eidesformel aufstellen, ohne dies extra noch zu formulieren. Er überließ dies eben der Auslegung, die den Text der Natur der Sache nach zu interpretieren und dies auch getan hat. Wenn Alsberg zugibt, daß das Wort „wo" des § 883 Z. P. O. nicht im engsten Sinne aufzufassen sei, vielmehr müsse ein „ungefähres wo" genügen, so begibt er sich hiermit selbst auf das Gebiet der Auslegung und es ist nicht einzusehen, warum man hier gerade bis zu dem „ungefähren wo" gehen soll und nicht weiter. Dabei ist zu bedenken, daß der Begriff eines „ungefähren wo" vollkommen unsicher und in der Praxis äußerst schwer verwertbar ist.

Alsberg sagt nun noch, das Reichsgericht komme mit seiner Theorie, mit seinem eigenen Zugeständnis in Bd. 46, S. 142 in Widerspruch, wo es heißt, daß aus der Begründung zum Entwurf der Z. P. O. zu entnehmen sei, daß dem Schuldner die Pflicht erlassen werden sollte, die strafbare Beiseiteschaffung selbst und unmittelbar abzulehnen. Wie soll nun, fragt Alsberg, der Schuldner aber praktisch befreit sein, wenn er zuerst die Pflicht hat anzugeben, wie die Sache aus seinem Besitz gekommen ist? Allerdings ist der Schuldner praktisch nicht befreit. Aber ist dies denn auch der Sinn und Zweck der Erlassung der Pflicht, die strafbare Handlung selbst und unmittelbar abzulehnen? Sicherlich nein! Das Gesetz will ja nicht dem Schuldner die Möglichkeit geben, seine strafbare Handlung zu verschleiern, es will ihn nur nicht in innere Konflikte und damit in die Gefahr bringen, wegen dieser strafbaren Handlung eine neue von besonderer Schwere zu begehen, nämlich einen Meineid zu leisten. Das Wörtchen „unmittelbar" in der obengenannten Entscheidung scheint unsere Argumentation zu unterstützen. Es ist dies doch derselbe Fall wie der des § 55 im Strafprozeß. Zweck dieser Bestimmung ist doch auch nur der, den Zeugen nicht in Versuchung zu führen, einen Meineid zu leisten und nicht der, ihm seine Straftat vertuschen zu helfen, denn tatsächlich belastet er sich ja auch auf das schwerste, wenn er die Antwort verweigert. Von einem Widerspruch des Reichsgerichts mit sich selbst kann somit m. E. keine Rede sein und es ist der im Bd. 39, S. 42 niedergelegten Ansicht des Reichsgerichts über die Auslegung des Wortes „wo" unbedingt beizupflichten.

Damit erledigen sich auch die Bedenken Liepmanns;[128]) denn es ist ja nicht so, daß der Schwörende seiner Eidespflicht trotz noch so großer Fahrlässigkeit genügte, wenn es ihm nur gelungen ist, sich im Zustand der Unwissenheit zu erhalten. Er darf ja nicht nur über den Verbleib der Sache nichts wissen, sondern muß ja auch schon alles angeben, was irgendwie zu ihrer Auffindung dienlich sein kann. Hat er nun dies alles angegeben, so hat er auch keine geringeren Pflichten als bei den übrigen Fällen erfüllt, wenn ihm auch eine Erkundigungspflicht über den Verbleib der Sache nicht zugemutet werden kann. Die Konstruktion einer solchen würde auch direkt mit dem Wesen des Eides nach § 883 Z.P.O. inWiderspruch stehen. Andererseits geht es wieder zu weit, wenn behauptet wird,[129]) der Schuldner habe keine Ermittlungen anzustellen, selbst wenn solche für ihn erkennbar leicht möglich sind und auch Erfolg versprechen; denn wenn der Schuldner bereits den Erfolg der eventuellen Ermittlungen erkennen kann, müssen doch wohl schon Tatsachen vorliegen, aus denen sich wenigstens mittelbar ein Schluß auf den Verbleib der Sachen ziehen läßt und diese hat er nach den obigen Ausführungen anzugeben.

Weiter ist eine Fahrlässigkeit noch möglich beim Sachverständigen.

Sie kann nach Olshausen[130]) darin liegen, „daß das erstattete Gutachten dem besten Wissen des Gutachters nicht entspricht, er dessen sich aber zur Zeit der Abgabe des Gutachtens nicht bewußt ist, während er bei sorgfältiger Vorbereitung, Prüfung und Ueberlegung dessen sich hätte bewußt werden müssen." Die Fahrlässigkeit liegt hier wieder in der schuldhaften Vernachlässigung dieser Vorbereitung. Frank[131]) bestreitet dies, indem er sagt, die Frage, ob er sein Wissen vor der Vernehmung zu einem noch besseren hätte machen können, stehe außerhalb des Eides. Diese Argumentation ist m. E. unzutreffend, sie verkennt das Wesen des Gutachtereides.

Nach herrschender Ansicht ist als Sachverständiger auch der Dolmetscher anzusehen, denn „er ist nicht nur das Sprachrohr, das die hineingesprochenen Worte in einer anderen Zunge wiedergibt, sondern er formt innerhalb gewisser Grenzen auch um",[132]) da er ja die eine Sprache nicht Wort für

[128]) S. 382.
[129]) L. Z. 19/1225; L. Z. 19/871.
[130]) Kommentar, ad § 163, 3c.
[131]) Kommentar, ad § 163, I.
[132]) Frank, Kommentar, ad § 154, I, 3.

Wort in die andere übertragen kann. Es gelten deshalb die Grundsätze des fahrlässigen Sachverständigeneides auch für ihn.

Wir kommen zur fahrlässig falschen eidesstattlichen Versicherung.

Sie liegt in allen denjenigen Fällen vor, in welchen ein fahrlässiges Verhalten des Täters dafür kausal war, daß eine inhaltlich falsche Versicherung an Eidesstatt vor einer zur Abnahme einer solchen zuständigen Behörde abgegeben wurde. Z. B.: der Unterzeichner überzeugt sich garnicht oder nur ungenügend von der Richtigkeit des von einem andern geschriebenen Inhaltes und unterschreibt so etwas inhaltlich Falsches. Dem steht der Fall gleich, bei dem der Täter ein leeres Blatt unterschreibt und es einem Dritten mit der Anweisung aushändigt, eine eidesstattliche Versicherung darüber zu schreiben. Die darüber geschriebene Erklärung deckt sich aber nicht mit dem vereinbarten Inhalt, ohne daß der Unterzeichner sich darum kümmert.[133]) Auch hier liegt zweifellos einne fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung vor, denn der Versichernde ist deshalb ebenso der Urheber der von ihm veranlaßten und im voraus unterzeichneten Erklärung, wenn auch diese inhaltlich mehr oder weniger von den erteilten Anweisungen abweicht. Es handelt sich auch hier um ein echtes Schriftstück, durch dessen Abgabe vor der Behörde, eine eidesstattliche Versicherung bewirkt wurde und dessen Inhalt der Aussteller strafrechtlich zu vertreten hat.

Oder: der Täter reicht das die falsche eidesstattliche Versicherung enthaltende Schriftstück einer zur Abnahme einer solchen zuständigen Behörde ein, die er fahrlässigerweise nicht für zuständig hält. Es wird hier allerdings auch oft die Behörde einen guten Teil der Schuld tragen, die dem Täter gegenüber ihre Zuständigkeit nicht genügend hervorgehoben hat.

Fahrlässigkeit liegt ferner nach Anschauung des Reichsgerichts,[134]) vor, wenn es dem Unterzeichner infolge von Nachlässigkeit nicht zum Bewußtsein gekommen ist, daß das Schriftstück eine eidesstattliche Versicherung enthält. Der Schuldgesichtspunkt kann hier aber ebenfalls zweifelhaft sein. Es lassen sich jedenfalls Fälle denken, in denen dem Unterzeichner keine Schuld nachweisbar ist, z. B. dem Leiter eines Unternehmens, der täglich Hunderte von geschäftlichen Schriftstücken lediglich unterzeichnet, wird auch aus Ver-

---

[133]) Goltd. Arch. Bd. 57, S. 396.
[134]) R. G. St., Bd. 21, S. 198.

sehen in einer Privatangelegenheit eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt, die er einfach mitunterzeichnet.

Binding[135]) ist hier der Ansicht, daß überhaupt keine fahrlässig falsche Versicherung an Eidesstatt vorliege. Er sagt, in der bewußten Bestärkung unechter Aussagen liege das Wesen des Delikts beschlossen. Sei diese nicht bewußt, so werde dadurch nicht nur der Vorsatz, sondern auch das Verbrechen ausgeschlossen. Es liege hier also gar keine falsche Versicherung an Eidesstatt vor, sondern eine echte Urkunde erwecke den Schein, daß es so sei. Ich sehe nicht recht ein, warum die bewußte Bestärkung zum Wesen des Delikts gehören soll, warum dies nicht auch unbewußt geschehen kann. Die falsche eidesstattliche Versicherung ist doch schon in dem Augenblick vorhanden, in dem die echte Urkunde mit der eidesstattlichen Versicherung und unrichtigem Inhalt vorliegt.

Der Tatbestand des § 163 ist ferner gegeben, wenn der Unterzeichner etwas Falsches unterschreibt, aber aus Fahrlässigkeit nicht weiß, daß seine Versicherung vor einer Behörde abgegeben werden soll.[136]) Die Fahrlässigkeit besteht hier darin, daß der Schwörende infolge Mangels an gebotener Aufmerksamkeit nicht erkannt hat, daß die Versicherung an die zuständige Behörde geht.

Schließlich ist hier noch der Fall zu erwähnen, bei dem der Unterzeichner in einem Inventar, das zur Ermittlung der Erbschaftssteuer dient, vermeintlich wertlose Gegenstände verschweigt und totzdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars versichert.[137]) v. Liszt[138]) nimmt hier Vorsatz an, da der Schwörende gewußt habe, daß sein Vermögensverzeichnis nicht vollständig sei. Dem ist nicht beizutreten, denn es handelt sich hier zweifellos um einen den Vorsatz ausschliessenden Irrtum über die Kausalität seines Tuns.[139]) Allerdings hätte er diesen Irrtum bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit vermeiden, d. h. er hätte erkennen können, daß er auch diese Gegenstände anzugeben habe. Es kann sich also hier nur um Fahrlässigkeit, aber niemals um Vorsatz handeln und die erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts hat demzufolge auch mit Recht nur eine fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung angenommen.

[135]) Lehrbuch II, S. 151.
[136]) L. Z., 1915/913.
[137]) R. G. St. Bd. 1, S. 99.
[138]) Falsche Aussage, S. 53.
[139]) So auch R. G. St. Bd. 12, S. 318.

II. *Strafbarkeit.*

Nachdem wir den fahrlässigen Falscheid in seinen verschiedenen Formen rechtlich konstruiert haben, wollen wir nunmehr untersuchen, ob sich seine Strafbarkeit nach Maßgabe des geltenden Rechts rechtfertigen läßt.

Diese Frage ist umstritten. Sie wird von namhaften Schriftstellern verneinend beantwortet. Wir lassen hier zunächst John[140]) zu Wort kommen, nach dessen Ansicht besonders § 163 Abs. II dafür spricht, daß der fahrlässige Falscheid nicht unter Strafe zu stellen ist. Denn „es (nämlich das, was Straflosigkeit herbeiführt) kann also nur so geschehen, daß derjenige, der im Bewußtsein von der Wahrheit seines Schwures den Eid leistete, sich später davon überzeugte, daß er sich geirrt habe. Kann man nun aber wohl behaupten, daß die Erkenntnis sich geirrt zu haben denjenigen, der einen Eid geleistet hat, gewissermaßen anfliegen müsse, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht, oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden und ehe noch ein Rechtsnachteil für einen andern daraus entstanden ist? Oder wird man nicht vielmehr sagen müssen, ob der Schwörende und wann derselbe die Unrichtigkeit seiner Behauptung erkennt, das hängt von Zufälligkeiten manigfaltigster Art ab. Ein solches Gesetz zieht neben dem dolus und der culpa auch noch den casus vor das strafrichterliche Forum."

Dem ist entgegenzuhalten, daß der Täter bei sämtlichen Fahrlässigkeitsdelikten unter Umständen für den Casus verantwortlich gemacht wird, denn bei leichtsinnigem Verhalten hängt es häufig vom Zufall ab, ob dadurch ein strafbarer Erfolg verursacht wird oder nicht.

Stenglein verneint in seinem zum 26. Juristentage erstatteten Gutachten ebenfalls die Frage der Strafbarkeit und führt hierzu aus:[141]) „Die Wurzel alles Strafrechts muß man in der Rechtsüberzeugung des Volkes finden. Man wird keinem Volk auf die Dauer aufdrängen können, daß es eine Handlung bestrafen läßt, welche seinem Rechtsgefühle als berechtigt erscheint, noch wird die Gesetzgebung es auf die Dauer festhalten können, das Rechtsgefühl des Volkes dadurch zu verletzen, daß eine von ihm als strafwürdig erkannte Tat straflos bleibt. Die jeweils geltende Strafgesetzgebung erscheint hierdurch als ein Prüfstein des Rechtsbewußtseins im Volke. Be-

[140]) S. 378.
[141]) Gutachten, S. 56.

trachtet man aber die Kodifikationen, welche in Deutschland oder in Teilen von Deutschland zustande kamen, so zeigt sich die Erscheinung, daß die Gesetze nicht gleichförmig den fahrlässigen Falscheid zur Strafe zogen, sondern bald bestraften, bald straflos ließen. . . . Es wäre also gewagt zu behaupten, daß das Rechtsgefühl des Volkes eine Strafvorschrift gegen den fahrlässigen Falscheid verlangt." Am Schlusse seines Gutachtens betont Stenglein noch, daß sich während seiner achtjährigen Praxis an den bayerischen Gerichten, wo noch das Strafgesetzbuch von 1861 galt, nie ein Bedürfnis nach Statuierung einer Strafe für fahrlässigen Falscheid ergeben habe.

v. Liszt,[142]) der sich ebenfalls unter den Gegnern der Bestrafung unseres Delikts befindet, weist darauf hin, daß der fahrlässige Falscheid nur selten vorkomme, was natürlich noch nicht seine Straflosigkeit zu begründen geeignet ist und sagt weiter: „Durch verständiges Befragen über die ratio scientiae von Seiten des Richters dürfte einerseits für diesen die Glaubwürdigkeit der Aussage leicht feststellbar sein, während andererseits auch bei dem Aussagenden selbst dadurch die leichtsinnig gewonnene bona fides erschüttert werden dürfte. Sobald aber dieses der Fall, sobald der Zweifel an Stelle der Ueberzeugung tritt, geht auch der fahrlässige Falscheid in eigentlichen Meineid über." Diese Ausführungen gelten zweifellos für viele Fälle. Es kann aber auch vorkommen, daß der Irrtum so festgewurzelt ist, daß der Schwörende auch durch Mahnung zur Vorsicht seitens des Richters denselben nicht einsieht oder auch der Richter selbst die Unglaubwürdigkeit der Aussage nicht erkennt. v. Liszt's Argumente reichen also kaum aus, eine Abschaffung des § 163 zu rechtfertigen.

Olshausen[143]) nimmt in seinem Vortrag eingehend Stellung zu unserer Frage und kommt zu dem Ergebnis, daß man, falls nicht ein besonderes Bedürfnis bestehe, den fahrlässigen Falscheid besser nicht unter Strafe stellt. Bei seinen Ausführungen geht er von der Ueberlegung aus, daß im deutschen Strafgesetzbuch die Auslegungsregel gelte, daß, wenn die fahrlässige Zuwiderhandlung nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht sei, nur die vorsätzliche Zuwiderhandlung als verpönt zu gelten habe und schließt daraus, daß es einer besonderen Begründung bedürfen werde, wenn man neben dem wissentlichen Meineid auch den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedrohen wolle. Olshausen weist dann auf die ungewöhnlich hohe

[142]) Falsche Aussage, S. 46.
[143]) Goltd. Arch., Bd. 50, S. 8 ff.

Anzahl von Freisprechungen hin, die nicht geeignet sei, das Ansehen der Justiz zu heben. Hiergegen ist allerdings zu sagen, daß die hohe Zahl von Freisprechungen noch kein Anlaß sein kann, ein Delikt aus der Reihe der strafbaren Handlungen zu streichen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß gerade beim Meineid die Zahl der unbegründeten Anzeigen sehr groß ist. Olshausen betont weiter, wie durch den § 163 St. G. B. ungerechte Verurteilungen nach zwei Richtungen hin bedingt würden: Verurteilungen wegen fahrlässigen Falscheides, wo ein Schuldspruch wegen wissentlichen Meineides gerechtfertigt gewesen wäre, einerseits, während es andererseits nur geschehe, weil Vorsatz sich nicht habe nachweisen lassen und der Laie oft meine, wenn es kein Meineid sei, so sei es wenigstens fahrlässiger Falscheid. Diese Gefahr, die früher bei den Schwurgerichten infolge der Eigenart derselben besonders groß war, ist durch die hier vollzogene Reform gemildert worden, nachdem jetzt nicht mehr allein die Geschworenen, sondern auch Berufsrichter über die Schuldfrage entscheiden. Aber sie ist deswegen noch nicht beseitigt, weil das Laienelement in diesen Gerichten immer noch stark vertreten ist. Die Psyche des Laien beleuchtet besonders ein Fall, den Olshausen in seinem Referat[144]) aus der Praxis der früheren Schwurgerichte erzählt. In einer Meineidsache nahm ein Verteidiger davon Abstand, die Hilfsfrage wegen fahrlässigen Falscheids stellen zu lassen. Es erfolgte auch der Schuldspruch wegen Meineides und die Geschworenen richteten zunächst an den Verteidiger die Frage, warum er nicht die Frage wegen fahrlässigen Falscheides habe stellen lassen. Sie würden alle darauf erkannt haben.

Auf diese Mentalität weist auch Stenglein[145]) hin und empfiehlt deshalb die Abschaffung des Deliktes. Er sagt: „Es kann nicht anerkannt werden, daß sich hierbei (bei der Straflosigkeit unseres Deliktes) eine Lücke in dem System der strafbaren Handlungen zeigen würde; viemehr tritt der wissentliche Falscheid umso schärfer hervor und es entsteht nicht leicht das Gefühl, welches Urteile gegenwärtig erzeugen, als habe man es mit einem Kompromiß in der Ueberzeugung der Richter zu tun, welche durch Annahme des fahrlässigen Falscheides zu einer milderen Strafe für einen Tatbestand zu gelangen suchen, der in Wirklichkeit wissentlich falscher Partei- oder Zeugeneid ist."

[144]) Goltd. Arch. Bd. 50, S. 18.
[145]) a. a. O., S. 62.

Die Gefahr solcher Kompromisse ist auch bei den heutigen Schwurgerichten, wenngleich sie nicht mehr so groß ist, noch gegeben.

Wir haben gesehen, daß es verschiedene Gründe gibt, die die Bestrafung des in § 163 St. G. B. normierten Tatbestandes als nicht gerade vorteilhaft erscheinen lassen. Der ausschlaggebende Grund aber, den fahrlässigen Falscheid, wenigstens soweit es sich um Zeugeneide handelt, de lege ferenda nicht mehr unter Strafe zu stellen, ist meines Erachtens darin zu suchen, daß die Schuld des Zeugen nur äußerst schwer einwandfrei festzustellen ist und die Gefahr ungerechter Verurteilung groß ist. Hierauf hat besonders Liepmann[146]) hingewiesen.

Wie wir gezeigt haben, kann die Fahrlässigkeit des Zeugen darin bestehen, daß er die Angabe möglicher Fehlerquellen für sein Wissen unterläßt. Eine solche Unterlassung dem Schwörenden nachzuweisen, mag in der Praxis in vielen Fällen gelingen. Aber nachzuweisen, daß sie fahrlässig war, dürfte schon schwer sein. Es wird von dem Zeugen verlangt, daß er sich konzentriert und zugleich selbst kritisiert. Er soll so viel und so bestimmt als möglich aussagen und sich andererseits die Fehlbarkeit seines Wissens vor Augen halten. Diese beiden Anforderungen lassen sich schlecht miteinander vereinigen, denn die Grenze zwischen Leichtsinn und Unvermögen ist hier verschwommen.

Fahrlässigkeit haben wir ferner angenommen, wenn der Zeuge vorhandene und ihm zugängliche Gedächtnishilfen nicht berücksichtigte. Es dürfte aber hier sehr schwer sein, ihm eine derartige Möglichkeit nachzuweisen. Dazu kommt noch, daß der Zeuge an solche Hilfsmittel oft gar nicht denkt. „Wer seine Erinnerungen zuverlässig zu reproduzieren glaubt, kommt gar nicht auf den Gedanken, sie einer Korrektur zu unterwerfen, wer überzeugt ist, daß er die Wahrheit sagt, pflegt an Fehlerquellen und Gedächtnishilfen nicht zu denken", sagt mit Recht Liepmann.[147]).

Fast unmöglich ist es aber vollends, dem Deponenten etwa nachzuweisen, daß er bei größerer Gedächtnisanstrengung in der Lage gewesen wäre, die Falschheit seiner Aussagen zu erkennen, denn es hat eben jeder Mensch eine andere psychische Beschaffenheit.

[146]) S. 360 ff.
[147]) S. 366.

Olshausen[148]) sagt in seinem Vortrag: „Es kommt darauf an, sich nicht sowohl, wie man sagt, in die Seele, als vielmehr in die psychische Beschaffenheit des Schwörenden hineinzuversetzen, um die Frage richtig beantworten zu können, ob er nach seiner Individualität imstande gewesen sei, durch Nachdenken, durch Gedächtnisanstrengung seine Erinnerung so zu schärfen, sein schlummerndes Bewußtsein so zu wecken, daß er die Wahrheit im Sinne der von ihm seinerzeit gewonnenen Sinneswahrnehmungen — zu erkennen oder wieder zu finden vermochte. Das kombiniert mit der schon so schwierigen Frage, was vom Standpunkt des Wahrnehmenden Wahrheit sei, während die objektive Wahrheit, soweit wir überhaupt Wahrheit zu ermitteln im Stande sind, vielleicht eine andere war." Er kommt zu dem Schlusse, daß diese Fragen für den Richter so schwierig seien, daß Irrtümer unausbleiblich seien und der fahrlässige Falscheid besser straflos gelassen werde. Man kann diesen Worten Olshausens nur beipflichten, denn es kann hier nur zu leicht vorkommen, daß wir den Zeugen für unverschuldete Mängel seiner psychischen Konstitution büßen lassen.

Diese Möglichkeit hat auch die moderne Psychologie erkannt. So finden wir bei Stern[149]) folgende Ausführungen: „Es ist experimentell nachgewiesen, daß Aussagefälschungen eine durchaus normale psychologische Tatsache sind und es hat sich ferner gezeigt, daß selbst bei wissenschaftlich gebildeten erwachsenen Personen die Aufforderung, die beeidigungsfähigen Teile ihrer Aussage noch nachträglich herauszusuchen, nur eine Herabsetzung, nicht aber eine Beseitigung des Fehlerprozentsatzes zur Folge hatte. Demnach fehlt dem Richter die Möglichkeit, solche Falscheide, die durchaus in dem Bereich des Normalpsychologischen gehören, von solchen zu unterscheiden, die auf strafbarer Fahrlässigkeit beruhen und es ist dort, wo der fahrlässige Falscheid strafbar ist, die große Gefahr ungerechtfertigter Verurteilungen vorhanden."

Wie leicht solche vorkommen, können wir noch aus einem Urteil des Reichsgerichts,[150]) von dem auch Olshausen in seinem Referat berichtet, ersehen. In einem Strafkammerurteil hieß es: „Bei gehöriger Aufmerksamkeit konnte und mußte Angeklagte einsehen, daß das von ihr Bekundete der Wahrheit nicht entsprach." Das Revisionsurteil führt aus, daß „diese

---

[148]) Goltd. Arch. Bd. 50, S. 19.

[149]) Stern, Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie, S. 209.

[150]) R. G. St., Bd. 22, S. 299.

Begründung jedes konkreten greifbaren Inhalts entbehre und nur eine formelmäßige Umschreibung der subjektiven Voraussetzungen eines fahrlässigen Falscheides gäbe, aber nicht im geringsten ersehen lasse, was die Angeklagte hätte bedenken und worauf sie ihre Aufmerksamkeit hätte richten können und sollen, um die bei ihr festgewurzelte Vorstellung als eine falsche zu erkennen."

Wir haben schließlich noch auf ein weiteres Bedenken gegen die Beibehaltung des § 163 St. G. B. hinzuweisen. Der Zeuge hätte in vielen Fällen eine falsche Aussage vermieden, wenn sie nicht durch eine Schuld des vernehmenden Richters mit verursacht worden wäre. Diesen Gesichtspunkt streift v. Lißt,[151]) ausführlich behandelt ihn Liepmann.[152]) Der Pflicht des Zeugen, das beste Wissen zu sagen, ist die des Richters gegenüberzustellen, aus dem Zeugen dessen Wahrnehmungen möglichst wahrheitsgetreu herauszubringen. Er soll den Zeugen vor allem zum Sprechen bringen, ihn anhalten, im Zusammenhang zu erzählen und dabei aber nur das feststellen, was der Zeuge weiß und ihm keine Suggestivfragen vorlegen. Von seinem Geschick, von seiner Liebenswürdigkeit wird es großenteils abhängen, ob der Zeuge ein klares Bild seiner Wahrnehmungen gibt oder nicht.

Wie bereits besprochen, kann der Zeuge dadurch leichtsinnig handeln, daß er sich etwaiger Fehlerquellen nicht bewußt wird. Um dies zu vermeiden, gibt das Gesetz (St. P. O. § 68 II, Z. P. O. § 396 II) dem Richter die Anweisung zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. Demgemäß hat der Richter den Zeugen aufzufordern, sich darüber zu äußern, wie er zu seiner Wissenschaft gekommen ist, ob auf Grund eigener Beobachtung oder durch Erzählungen Dritter. Der Zeuge wird so gezwungen, sich über seine Aussage nochmals genau Rechenschaft zu geben und wird dabei etwaige Mängel entdecken und richtigstellen können. Fehler in dieser Richtung werden öfters gemacht.

Es gibt aber auch noch eine andere Pflicht, die der Richter manchmal verabsäumt. Er hat die Möglichkeit von Gedächtnishilfen festzustellen, wenn die Erinnerung des Zeugen bei einem Punkt unsicher ist oder versagt. Er hat ihn auf die Wichtigkeit dieses oder jenes Vorganges aufmerksam zu machen und ihm den Weg zur Aufrüttlung seines Gedächtnisses

---

[151]) Falsche Aussage, S. 46.
[152]) S. 367 ff.

zu weisen. Das Gesetz gibt hier als solchen Weg nur die Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder die Verlesung des Protokolls an. (St. P. O. § 58 II, Z. P. O. § 394) Wenn der Richter nun nicht vorsichtig ist, dann wird bei dem Zeugen nur zu leicht der Eindruck erweckt, man wolle ihn nur einer falschen Aussage überführen,[153]) er bekommt Angst, wird verwirrt und sagt nun vielleicht gerade etwas Falsches.

Viele fahrlässige Falscheide könnten auch vermieden werden, wenn der Richter den Zeugen genau über den Inhalt und Umfang seiner beschworenen Aussage aufklären würde. Es könnte dann kaum vorkommen, daß der Schwörende wegen falscher Beantwortung der Frage nach seinen Vorstrafen oder seinem Verwandtschaftsverhältnis aus § 163 St. G. B. bestraft wird.

Schließlich haben wir noch einen Mißstand zu erwähnen, der bei Abschaffung des § 163 St. G. B. beseitigt würde.

Bekanntlich soll der Richter die Zeugen vor ihrer Vernehmung auf die Bedeutung des Eides hinweisen. Damit wird eine Belehrung über die weltlichen Strafen verbunden. Der Zeuge, der nun vor Gericht steht mit der Absicht die Wahrheit zu sagen, wird nur verwirrt, wenn er erfährt, daß er sich hier unter Umständen unabsichtlich strafbar machen kann. So wirkt diese Maßnahme, die den böswilligen Zeugen vielleicht im letzten Moment doch noch abschreckt, beim redlichen nur ungünstig.

Wir kommen also, nachdem wir eine Reihe von Gründen besprochen haben, zu dem Ergebnis, daß man in Zukunft besser auf die Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides verzichtet hauptsächlich weil die Schuld des Angeklagten nur sehr schwer einwandfrei festgestellt werden kann und auch die Gefahr eines konkurrierenden Verschuldens auf Seiten des Richters gegeben ist.

Es fragt sich nun, gelten diese Gründe, die für die Straflosigkeit des fahrlässigen Zeugeneides sprechen, auch für die anderen Eidesarten? Dies wird man zweifellos verneinen müssen. Denn hier leistet der Schwörende seinen Eid ja erst nach sorgfältiger Vorbereitung, wie wir schon oben ausgeführt haben. Hier ist, wie Liepmann[154]) es ausdrückt, „das Resultat einer geistigen Arbeit, die vor der Eidesleistung und nicht erst im Gerichtssaal vorzunehmen ist", zu beschwören. Wir brauchen bloß an den Sachverständigen zu denken. Er

---

[153]) Vgl. auch v. Liszt, Falsche Aussage, S. 48.
[154]) S. 380.

befindet sich dem Zeugen gegenüber in einer ungleich günstigeren Position. Er braucht nicht die ganze gedankliche Arbeit unter dem hemmenden Einfluß der Gerichtsatmosphäre zu machen. Er hat das Recht und die Pflicht, sich auf sein Gutachten vorzubereiten, er kann weitgehende Unterstützung durch den Richter und weitere Aufklärung durch Vernehmung von Zeugen und des Beschuldigten, sowie Einsicht der Akten verlangen (St. P. O. § 80). Er kann seine Gedanken vorher schriftlich fixieren oder braucht überhaupt sein Gutachten nur schriftlich zu erstatten (St. P. O. § 82, Z. P. O. § 411). Auch ist der Sachverständige eine Person, die meist an ein Auftreten vor Gericht gewohnt ist, der auch infolge ihrer besonderen Sachkunde leichtsinnige Irrtümer kaum unterlaufen. Man wird ihn also ruhig bestrafen können, wenn er trotzdem seine Pflicht „das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten" (St. P. O. § 79, Z. P. O. § 410) fahrlässig verletzt. Der Schuldbeweis ist hier auch mit viel größerer Sicherheit zu führen als beim Zeugen.

Diese Erwägungen, die uns hier zur Bejahung der Strafbarkeit des fahrlässig falschen Sachverständigeneides geführt haben, gelten im großen und ganzen auch für den Offenbarungseid. Sie treffen auch zu für die eidesstattliche Versicherung und auch für die Parteieide, bei denen noch besonders ins Gewicht fällt, daß der Schwörende hier ja über seinen eigenen Sieg im Prozeß entscheiden kann und es wäre eine Ungerechtigkeit gegen den Gegner, wenn man hier Nachlässigkeit nicht mit allen Mitteln zu verhindern suchte.

Wir haben also gesehen, daß sich die Abschaffung des § 163 St. G. B. lediglich beim Zeugeneid rechtfertigen läßt. Praktisch zu einem sehr ähnlichen Ergebnis kommen übrigens die in dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch enthaltenen Vorschläge der Reichsregierung bezüglich der Eidesreform, die den fahrlässigen Falscheid formell ganz abschaffen und nur noch eine Verletzung der Vorbereitungs- und Erkundigungspflicht bestrafen. Die Fahrlässigkeit wird aber in den Fällen, für die wir die Strafdrohung des § 163 St. G. B. als zu Recht bestehend angesehen haben, meist in einer solchen Verletzung der Vorbereitungs- und Erkundigungspflicht, wie wir sie ja festgestellt haben, liegen.

II. Teil:

Der fahrlässige Falscheid nach den Entwürfen.

Im Vorentwurf von 1909 haben die Eidesdelikte ihren Platz unter den 11. Abschnitt, der den Titel „Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Rechtspflege" trägt, gefunden. Sie umfassen hier die Paragraphen 165—170. Der fahrlässige Falscheid ist in vollem Umfange beibehalten. Unterschiede zeigen sich in der Anordnung, sowie in der Strafart und dem Strafmaß. Der § 165 dieses Entwurfs enthält im 1. Absatz sämtliche Fälle des Meineides, im zweiten den fahrlässigen Falscheid. Hier heißt es: „Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre ein." Das Strafmaß ist demnach das gleiche wie im geltenden Recht; als neue Strafart ist neben dem Gefängnis wahlweise Haft zugelassen. Ziffer 1 des § 166 behandelt die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, während Ziffer 2 die fahrlässig falsche Versicherung an Eidesstatt mit Strafe bedroht. Auch hier findet sich jetzt neben der Gefängnis- die Haftstrafe, außerdem ist noch Geldstrafe bis zu 1000 Mark vorgesehen. Das Maximum der Freiheitsstrafe ist aber im Gegensatz zum geltenden Recht nur noch 6 Monate. Neu ist das Delikt der falschen uneidlichen Aussage (§ 168), dessen sich der Zeuge und Sachverständige schuldig machen können. Auch hier ist die fahrlässige Begehung strafbar. Die Strafe ist unter Fortfall der Gefängnisstrafe die des § 166 Abs. 2. In besonders leichten Fällen kann sogar Straflosigkeit eintreten. (Abs. 3).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das, was wir gegen die Bestrafung des fahrlässigen Zeugeneides eingewendet haben, auch hier geltend gemacht werden kann. Die Schwierigkeit des Schuldnachweises besteht auch hier. Allerdings ist die Gefahr einer ungerechten Verurteilung insofern gemildert, als ja bei besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden kann und als solche werden wohl häufig diejenigen gelten können, bei denen der Schuldbeweis nur unsicher ist. Der Absatz 2 des § 163 des geltenden Rechts bildet den selbständigen § 169 des Entwurfs.

Was die Bezeichnung[155]) der Delikte anlangt, so hat der Entwurf den Namen Meineid für den wissentlich falschen Eid beibehalten, da der Ausdruck Meineid durch lange Gewöhnung

[155]) Begründung, S. 538.

gemeinverständlich geworden sei und den Gegensatz zum fahrlässigen Falscheid stark hervorhebe. Indirekt gibt der Entwurf damit die Bezeichnung Meineid als Abweichung von der an sich normalen Bezeichnung vorsätzlicher Falscheid zu und die Unzweckmäßigkeit der ersteren Bezeichnung haben wir schon eingangs nachzuweisen versucht.

Im übrigen glaubt der Entwurf bei der großen Bedeutung des Eides und der eidlichen Aussagen im Rechtsleben auf die Bestrafung fahrlässiger Verletzung der Eidespflicht nicht verzichten zu können. Er sieht in ihr ein „Mittel, das sehr wohl geeignet ist den Schwörenden zur sorgfältigen und gewissenhaften Erfüllung der Eidespflicht anzuhalten, dessen Wegfall in dieser Hinsicht von ungünstiger Rückwirkung sein würde."[156]) Die praktische Erfahrung lehre, so sagt die Begründung weiter, daß die Aussage häufig aus dem Grunde mit dem Wissen des Schwörenden nicht übereinstimme, weil er infolge schuldhafter Unaufmerksamkeit und Nachlässigkeit sein Wissen nicht in gehöriger Weise zum Ausdruck bringe oder sich nicht klar mache, was er aussage und beschwöre. Die Nichtübereinstimmung könne aber auch darin ihren Grund haben, daß der Aussagende sich sein Wissen nicht mit der Sorgfalt vergegenwärtige, wie es bei der eidlichen Aussage verlangt werden müsse und deshalb einen Teil seines wirklichen Wissens verschweige. Das Wissen könne ferner zur Zeit der Aussage infolge fahrlässigen Verhaltens ein mit der Wahrheit nicht übereinstimmendes sein, weil der Schwörende nicht mit der nötigen Sammlung und Gewissenhaftigkeit geprüft habe, ob sein vermeintliches Wissen auch in allen Punkten mit seinen Wahrnehmungen übereinstimme, soweit er sich ihrer bei der gebotenen Anstrengung des Gedächtnisses zu erinnern vermöge. Es sei eine tägliche Erfahrung, daß ein Tatsachenbericht von ein und derselben Person sehr verschieden ausfalle, je nachdem sie oberflächlich und nachlässig oder genau und gewissenhaft verfahre. Der Entwurf führt hier auch die Bemerkung Löfflers auf dem 27. Deutschen Juristentag an, es komme sehr oft vor, daß Zeugen ihre Aussagen so gleichgültig, so ohne Anstrengung ihrer Aufmerksamkeit machten, als ob sie dies von der Bierbank schwätzten und nicht als ob sie vor Gericht eine für den Angeklagten wichtige Tatsache bekundeten.

Der Entwurf fordert von dem Zeugen insofern Gewissenhaftigkeit und Vorsicht, als dieser bei Abgabe des Zeugnisses

[156]) Begründung, S. 544.

keinerlei Überlegung, Handhaben oder Hilfsmittel außer Acht lassen dürfe, die sein Gedächtnis zu unterstützen und sein Erinnerungsvermögen vor Irrtümern zu schützen geeignet seien. Es wird weiter auf die Pflicht des Sachverständigen hingewiesen, schon vor Abgabe des Gutachtens alles dasjenige vorzunehmen, was er nach gewissenhafter Prüfung als zur Vorbereitung des Gutachtens für erforderlich ansehen muß.

Der Entwurf bestätigt durch diese Ausführungen die Ansicht der herrschenden Lehre und tritt dann weiter mit Recht der von Stenglein in seinem Gutachten zum 26. Deutschen Juristentage aufgestellten Behauptung entgegen, daß der Tatbestand des fahrlässigen Falscheides von dem anderer Fahrlässigkeitsdelikte abweiche und deshalb rechtlich unhaltbar sei. Stenglein behauptet (siehe auch oben), es fehle hier am rechtswidrigen Erfolg, denn auch die Existenz einer unwahren eidlichen Aussage an sich könne als ein solcher noch nicht angesehen werden. Die Begründung des Entwurfs führt mit Recht aus, daß die durch die falsche eidliche Aussage für die Rechtssicherheit herbeigeführte Gefahr an sich in abstracto den Grund der Strafbarkeit bilde. Somit sei die unwahre eidliche Aussage selbst der rechtswidrige Erfolg, dessen fahrlässige Herbeiführung bestraft werde, während es für den Tatbestand ohne Belang bleiben müsse, ob im einzelnen Falle durch die falsche Aussage eine wirkliche Gefahr oder gar ein Schaden herbeigeführt sei.

Der Entwurf wendet sich dann gegen den Vorwurf, daß beim Falscheid nicht, wie es der sonst geltende Fahrlässigkeitsbegriff bedinge, ein fahrlässiges Handeln, sondern vielmehr ein fahrlässiges Nichtwissen bestraft werde und betont, daß der Schwörende ja nicht dafür bestraft werde, daß die von ihm für wahr gehaltene Aussage nicht mit der Wahrheit übereinstimme. Seine Schuld bestehe vielmehr darin, daß er seine für wahr gehaltenen Bekundungen für mit der Wahrheit übereinstimmend ausgegeben habe, obwohl er sich bei gehöriger Sorgfalt von ihrer Unrichtigkeit hätte überzeugen müssen, wenn er sein Gedächtnis genügend angestrengt oder die ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Berichtigung seines Erinnerungsbildess pflichtmäßig benutzt hätte oder darin, daß er seinem richtigen Wissen bei seiner Aussage aus Unachtsamkeit und Leichtfertigkeit einen falschen Ausdruck gegeben oder aus gleichem Grunde sich darin geirrt habe, daß seine falsche Aussage unter Eid stehe. Es sei also auch hier ein fahrlässiges Handeln, das bestraft werde, sei es ein der Aussage vorangehendes, sie beeinflussendes, sei es ein bei der

Aussage selbst stattfindendes Handeln. Wir können hier auf die Erörterung dieses Einwandes verzichten, nachdem wir diesen Punkt bereits (siehe oben) besprochen haben.

Ebenso wendet sich der Entwurf gegen diejenigen, die die unverhältnismäßig hohe Anzahl von Freisprüchen gegen die Beibehaltung des § 163 St. G. B. ins Feld führen wollen und sagt, diese Tatsache erkläre sich aus der Schwierigkeit der Beweisführung, die sich zum großen Teil auf innere Tatsachen erstrecke. Auch bei dem wissentlichen Meineid und anderen strafbaren Handlungen, z. B. Wucher und Zuwiderhandlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz trete dasselbe Verhältnis (zwischen den Anklagen und Freisprüchen) zutage und es sei doch noch von keiner Seite empfohlen worden, aus diesem Grunde die Strafbarkeit dieser Handlungen aufzugeben. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die hohe Anzahl von Freisprüchen kein ausschlaggebender Grund für die Abschaffung unseres Deliktes sein kann, aber der Entwurf geht m. E. zweifellos fehl, wenn er den fahrlässigen Falscheid hinsichtlich der Schwierigkeit der Beweisfrage mit dem Meineid und den anderen angegebenen Delikten auf eine Stufe stellt. Wir geben gerne zu, daß es nicht immer leicht sein mag, die Schuld beim Meineid nachzuweisen, aber es ist dies noch lange nicht so schwer, als dem Zeugen nachzuweisen (denn nur für diesen verlangen wir die Abschaffung der Bestrafung), daß er bei Berücksichtigung seiner psychischen Beschaffenheit durch Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel oder Gedächtnisanstrengung die Unwahrheit seiner Aussage zu erkennen in der Lage gewesen wäre. Eine zu weit gehende Ausdehnung des Tatbestandes, sagt der Entwurf schließlich noch, ist deshalb nicht zu besorgen, weil das Reichsgericht gerade in neuerer Zeit die Voraussetzungen der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides sehr sorgsam umschrieben hat. Die Schwierigkeit des Schuldbeweises, die uns als Hauptgrund für die Abschaffung unseres Deliktes — in den angegebenen Grenzen — erschienen ist, wird hierdurch nicht beseitigt.

Der Gegenentwurf von 1911, der von Kahl, v. Liszt, Lilienthal und Goldschmidt stammt, kennt das Delikt des fahrlässigen Falscheides nicht mehr. Man hat wegen der Schwierigkeit der Beweisführung darauf verzichtet, es in den Entwurf aufzunehmen. Dafür sprach auch die im schwurgerichtlichen Verfahren gemachte Erfahrung, daß vielfach die auf fahrlässige Verletzung der Eidespflicht gerichtete Hilfsfrage nur deshalb von den Geschworenen bejaht wurde, weil sie den Angeklagten zwar für schuldig hielten, aber die auf vorsätz-

lichen Falscheid gesetzte schwere Strafe vermeiden wollten. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß der Mißstand im schwurgerichtlichen Verfahren durch die Neuordnung desselben stark abgeschwächt worden ist. Die von uns für richtig gehaltene Unterscheidung zwischen Zeugeneid und den anderen Eidesarten macht auch dieser Entwurf nicht.

Im Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 finden sich die Eidesdelikte im 12., „von der Gefährdung der Rechtspflege" handelnden Abschnitt (§§ 226—231). Der fahrlässige Falscheid ist in allen seinen Formen beibehalten. Die Einteilung ist, von einigen unwesentlichen Abweichungen abgesehen, die des Vorentwurfs. Das gleiche gilt von dem Entwurf von 1919. Dieser hat aber die Eidesdelikte aus dem 12. Abschnitt „Schädigung der Rechtspflege" „wegen ihrer Eigenart und Bedeutung"[157]) herausgenommen und ihnen einen besonderen 11. Abschnitt „Meineid" (§§ 220—225) gewidmet. Die Denkschrift[158]) zum Entwurf von 1919 führt, wie schon u. a. der Vorentwurf von 1909, als Gründe für die Beibehaltung des fahrlässigen Falscheides die große Bedeutung an, welche der Eid und die eidliche Aussage im Rechtsleben hätten und weiter, daß die Voraussetzungen der Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes so genau umschrieben worden seien, daß eine zu weitgehende Ausdehnung des Tatbestandes nicht zu besorgen sei.

Im amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 wird der fährlässige Falscheid in § 171 Abs. II mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, die fahrlässig falsche Versicherung an Eidesstatt mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bestraft. Die Gründe,[159]) die für die Beibehaltung der Strafvorschrift maßgebend waren, sind genau die gleichen, wie sie in der Denkschrift zum Entwurf von 1909 enthalten sind.

Dies gilt auch für die Begründung[160]) zum Entwurf von 1927, der zunächst die Bestimmungen des Entwurfs 1925 fast unverändert übernommen hat. Das Strafmaß ist aber im Verhältnis zum letzterem bei den fahrlässigen Eidesdelikten nach oben erweitert worden (§ 184 Abs. II läßt für den fahrlässigen Falscheid Gefängnis bis zu 2 Jahren,

---

[157]) Denkschrift, S. 173.
[158]) Denkschrift, S. 169.
[159]) Begründung, S. 87.
[160]) Begründung, S. 95.

§ 185 Abs. II für die fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung Gefängnis bis zu einem Jahre, also wie im geltenden Recht, daneben aber außerdem noch Geldstrafe zu).

Diese Bestimmungen erfuhren auch in den Beratungen des 1. Rechtsausschusses keine wesentliche Änderung. In diesen Beratungen wurde aber allerseits betont, daß im Hinblick auf die immer mehr zunehmende Zahl der Eidesverletzungen auf eine Einschränkung der Eidesleistungen im Zivil- und Strafprozeß und in sonstigen Verfahren hingewirkt werden müsse. Eine Entschließung, die die allgemeinen Richtlinien für die durchgreifende Einschränkung des Eidesleistungspflicht enthielt, wurde bei der Verabschiedung des 11. Abschnittes angenommen. Die Regierung brachte nun bei der Bearbeitung dieses Abschnittes im Strafrechtsausschuß des neuen Reichstages eine neue Vorlage ein, welche nach Vorbereitung durch einen Unterausschuß mit gewissen Aenderungen angenommen wurde. Die Vorschläge der Reichsregierung zur Umgestaltung des Eideswesens sind nunmehr im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch enthalten. Diese Vorschläge behalten die Einrichtung des Eides bei, schränken aber die Fälle der Beeidigung möglichst ein. An Stelle der Beeidigung tritt grundsätzlich eine uneidliche, aber unter Strafschutz gestellte Bekräftigung, die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussage unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit (sogenannte Bekräftigung). Die Beeidigung erfolgt nur noch in Ausnahmefällen und zwar nur in der Hauptverhandlung, nicht mehr im Vorverfahren oder in der Voruntersuchung. Bestraft wird die wissentliche Verletzung der Wahrheitspflicht in Form der Bekräftigung mit Gefängnis, die falsche Aussage ohne Bekräftigung dagegen überhaupt nicht. Die Strafe für Meineid ist Zuchthaus bis zu 5, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren. Das Delikt der fahrlässig falschen Versicherung an Eidestsatt und fahrlässigen Falscheides ist beseitigt worden. Statt dessen soll wegen Verletzung der Erkundigungspflicht mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden, wer in einem behördlichen Verfahren gegen eine ihm vom Gesetz oder kraft Gesetzes von der Behörde auferlegte Pflicht zur Nachforschung oder Prüfung verstößt, wenn er infolge des Verstoßes unrichtige oder unvollständige Angaben macht und deren Richtigkeit und Vollständigkeit unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit versichert oder beeidigt.

Diese Vorschläge sind, wie schon erwähnt, unserer Anschauung sehr ähnlich. Sie haben dieser gegenüber m. E.

aber den Nachteil, daß bei ihnen ein Schwörender, der sich zwar pflichtgemäß erkundigt hat, aber sich dann bei der Vernehmung nachlässig verhält, nicht bestraft werden kann, selbst wenn ihm sein pflichtwidriges Verhalten nachzuweisen ist. Daß aber ein solcher Nachweis bei den hier in Frage kommenden Eidesarten viel leichter ist als beim Zeugeneid, dessen Abschaffung wir ja selst gefordert haben und der ja auch bei den neuen Vorschlägen wegen Nichtbestehens einer Erkundigungspflicht wegfällt, haben wir bereits besprochen.

Das österreichische Strafgesetzbuch faßt die unbeschworene falsche Aussage als Grunddelikt und den Meineid als erschwerende Begehungsform auf. Der fahrlässige Falscheid ist in ihm nicht unter Strafe gestellt. Auch der Entwurf von Hye von 1863 (1867 im Abgeordnetenhause eingebracht) kennt ihn nicht. Dagegen bestraft der Entwurf von 1874 von Glaser, der das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 zum Vorbilde hat, den fahrlässigen Falscheid in § 172. Ebenso die folgenden Entwürfe. Im Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuchs vom Dezember 1909 fehlt unser Delikt dagegen wieder. Die erläuternden Bemerkungen[161]) von 1910 zum Vorentwurf erklären, daß sich in der Praxis ein Bedürfnis nach einer Bedrohung der fahrlässig falschen Aussage nicht gezeigt habe.

In dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1896 droht Art. 198 demjenigen, der in einem gerichtlichen Verfahren aus Fahrlässigkeit als Zeuge falsch aussagt oder als Sachverständiger ein falsches Gutachten oder einen falschen Befund erstattet oder als Dolmetscher falsch übersetzt, Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 500 Franken an. Dagegen findet sich der fahrlässige Falscheid in den folgenden Entwürfen von 1903 und 1909 nicht mehr. Auch die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918 hat ihn nicht in die Reihe der strafbaren Handlungen aufgenommen.

Die Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertragungsgesetzes für die Tschechoslovakei bestrafen in § 187 Abs. 3 die Abgabe eines falschen Zeugnisses vor Gericht oder einer zur Entscheidung von streitigen Angelegenheiten berufenen Behörde, dessen Unwahrheit auf grober Fahrlässigkeit beruht, mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe. Die letztere ist

[161]) S. 197.

ausgeschlossen, wenn dem Schuldigen bekannt ist, daß er durch seine Aussage einen andern der Gefahr des Freiheitsverlustes für längere Zeit oder der Gefahr der Todesstrafe aussetzt. Unter „Zeugnis“ im Sinne des Gesetzes ist hier nicht nur die Zeugenaussage, die beeidet oder unbeeidet sein kann, sondern jede Aussage, die als Beweismittel verwendet werden soll, zu verstehen, also auch die Aussage der Partei und des Sachverständigen. Der Einvernommene muß aber nach dem Gesetz zur Wahrheitsangabe verpflichtet sein, sodaß also der Beschuldigte im Strafverfahren hier nicht in Frage kommen kann.

In § 189 Abs. 1 ist die Verletzung der übrigen in § 187 nicht erwähnten, nach dem Gesetz zulässigen Eide (z. B. Manifestationseid im Exekutions- oder Konkursverfahren) sowie der nach dem Gesetz dem Eid gleichgestellten Versicherungen unter Strafe gestellt. Auch hier wird im Absatz 2 der Schuldige, der die Tat aus grober Fahrlässigeit begeht, mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.